

# VERBANDSNACHRICHTEN

## AUSGABE 4 | 2022



 TAXarena

Am 23.11.2023 wieder in Hamburg



**TAXarena Hamburg 2022 mit über 1000 Messteilnehmern erfolgreich gestartet** S. 7

**Law meets Tax beim Gänseessen** S. 12

**Checkliste zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei** S. 39

Das Magazin des  
Steuerberaterverbandes  
Hamburg

**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

# Smarte Nettolohnoptimierung mit Circula Benefits



Essenszuschuss



Internetpauschale



Mobilitätsbudget



Erholungsbeihilfe



Sachbezug



Jetzt Sonderkonditionen für Steuerberater  
& Mandanten sichern



## INHALTSVERZEICHNIS

### AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	<b>6</b>
TAXarena Hamburg 2022 mit über 1000 Messteilnehmern erfolgreich gestartet	<b>7</b>
After-Work-Party im FC St. Pauli-Museum 1910 e.V.	<b>11</b>
Law meets Tax beim Gänseessen	<b>12</b>
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2022	<b>14</b>
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.10. bis 31.12.2022	<b>15</b>
Verstorbene Mitglieder	<b>16</b>

### VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	<b>17</b>
LIVE-Online-Seminare	<b>20</b>

### BERUFS AUSÜBUNG

Excel mal einfach!	<b>24</b>
Steigende Energiekosten: Was dürfen Vermieter?	<b>30</b>
Service heißt dienen	<b>32</b>
Übermittlungen an das Unternehmensregister	<b>35</b>
Die Steuerberaterplattform und unser beSt – Vorbereitung jetzt!	<b>36</b>
Checkliste zum richtigen Verhalten bei Durchsuchungen in der Kanzlei	<b>39</b>

### BERUFSRECHT

Rechnungstellung auf Englisch	<b>40</b>
Energiepreispauschale und StBVV	<b>41</b>

### STEUERRECHT

Erweiterung der Gestaltungsfreiheit im Rahmen von Gewinnthesaurierung und Gewinnausschüttung bei der GmbH durch die Rechtsprechung des BFH	<b>42</b>
Unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch das Finanzamt	<b>46</b>

Gewerbsteuerpflicht eines Grundstückshändlers frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie	<b>47</b>
Sofortabzug von Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung	<b>48</b>
Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit einer GbR – Rückwirkende Neuregelung verfassungsgemäß	<b>49</b>
Abzug von Taxikosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz lediglich in Höhe der Entfernungspauschale	<b>50</b>
Vom Arbeitgeber gezahltes Entgelt für Kennzeichenwerbung ist Arbeitslohn	<b>50</b>
Kein Kindergeldanspruch während Vorbereitung zur Qualifikation als Fachärztin	<b>52</b>
Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf von Waren über die Internetplattform „ebay“	<b>53</b>

### ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Aktuelle Rechtsprechung zum Sozialversicherungsrecht	<b>54</b>
--	-----------

### KLEINANZEIGEN

**64**

### LITERATURHINWEISE

**66**

### IMPRESSUM

**16**

### BEILAGENHINWEIS

Verlag C.H.Beck:	
Aktuell zum Steuerrecht 2022/2023	
DStR – Deutsches Steuerrecht	
Einladung zur Seminarreihe „Aktuelles Steuerrecht 2023“	

## VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

<b>BEZIRKSGRUPPE</b> Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	<b>JANUAR 2023</b>	<b>FEBRUAR 2023</b>
<b>BERGEDORF</b> Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735  Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329	<b>Do., 26.01.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht  Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht	<b>Do., 23.02.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht  Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte
<b>MITTE</b> Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	<b>Mo., 09.01.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht  Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater	<b>Mo., 13.02.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht  Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz
<b>NORD</b> Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600  Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	<b>Do., 26.01.</b> Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer in Hamburg und allen anderen Grundsteuermodellen  Dipl.-Finw. (FH) Merten Johannßen Finanzbehörde Hamburg	<b>Do., 23.02.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht  Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht
<b>OST</b> Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848  Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raawisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	<b>Di., 10.01.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht  Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater	<b>Di., 21.02.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht  Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen
<b>SÜD</b> Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090  BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540	<b>Mo., 30.01.</b> Aktuelles Umwandlungssteuerrecht  Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte	<b>Mo., 20.02.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht  Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht
<b>WEST</b> Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200  Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	<b>Mi., 11.01.</b> Aktuelles Sozialversicherungsrecht  Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzenters für Steuerberater	<b>Mi., 01.02.</b> Aktuelles zur AO/FGO  Alice Siegert FA Hamburg-Altona

**JETZT IMMER  
DONNERSTAGS**

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

MÄRZ 2023	APRIL 2023	MAI 2023	JUNI 2023
<p><b>Do., 30.03.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Do., 27.04.</b> Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>	<p><b>Do., 25.05.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Do., 29.06.</b> Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p><b>Keine Veranstaltung</b></p>	<p><b>Mo., 03.04.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p><b>Mo., 15.05.</b> Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p><b>Mo., 12.06.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p><b>Do., 23.03.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Do., 27.04.</b> Lebensversicherungen im Erbfall</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p><b>Do., 01.06.</b> Aktuelles Bilanzsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	
		<p><b>Do., 15.06.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin, FA Hamburg-Mitte</p>	
<p><b>Di., 28.03.</b> Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz</p>	<p><b>Di., 18.04.</b> Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p><b>Di., 02.05.</b> Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FA HandelsRGes.R/FAStR</p>	<p><b>Di., 20.06.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p><b>Mo., 27.03.</b> Verfahrensdokumentation</p> <p>DATEV eG</p>	<p><b>Mo., 24.04.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mo., 22.05.</b> Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p><b>Mo., 26.06.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>
<p><b>Mi., 01.03.</b> Insolvenzrecht: Haftung des StB bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen</p> <p>Thorben Langhinrichs Rechtsanwalt</p>	<p><b>Mi., 05.04.</b> Aktuelles Umwandlungssteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte</p>	<p><b>Mi., 03.05.</b> Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p><b>Mi., 14.06.</b> Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>

Stand: 06. Dezember 2022

## GEDANKEN ZUM JAHRESWECHSEL

Von  
Andreas Schneier



ein besonderes Jahr geht zu Ende. Corona hat uns nicht mehr zu sehr im Griff. Doch nun bestehen vielfältige andere gesellschaftliche Herausforderungen, die wir uns vor einem Jahr noch nicht vorstellen konnten. In Europa herrscht Krieg, wir haben eine Energiekrise, die Inflationsrate ist zweistellig und die Zinsen steigen.

Daneben sind die Anforderungen in unseren Kanzleien unvermindert sehr hoch und viele Kolleginnen und Kollegen sind nahe der Belastungsgrenze, trotz der verlängerten Fristen für die Coronaschlussanträge, für die Abgabe der Steuererklärungen, für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2021 sowie für die Abgabe der Erklärung zur Grundsteuer. Für den unermüdlischen Einsatz bei der Durchsetzung der Verlängerung vorgenannter Fristen gegenüber den politischen Vertretern, bedanke ich mich ausdrücklich beim Deutschen Steuerberaterverband und der Bundessteuerberaterkammer.

Weitere zukünftige besondere Herausforderungen bestehen für die Kanzleien darin, die notwendigen Prozesse bei der Digitalisierung weiter auszubauen und Lösungen für den immer größer werdenden Fachkräftemangel zu finden.

Die sehr zahlreichen Änderungen im Steuerrecht und deren teilweise schwere Umsetzbarkeit treten angesichts der großen Probleme ein wenig in den Hintergrund.

Das Jahr 2022 war für den Hamburger Verband sehr ereignisreich.

Im Sommer wurden das Präsidium und der Vorstand einstimmig für vier weitere Jahre gewählt. Für das uns damit entgegengebrachte Vertrauen

bedanke ich mich auch im Namen meiner Präsidiums- und Vorstandsmitglieder.

Eine besonders schöne Veranstaltung war im August das Sommerfest zum 75-jährigen Jubiläum des Hamburger Steuerberaterverbandes im Maritimen Museum. Bei hervorragendem Sommerwetter haben wir zusammen mit mehr als 400 Verbandsmitgliedern gefeiert. Ein weiteres Highlight war die „TAXarena“ im Oktober. Erstmals hat der Verband eine Fachmesse rund um die Digitalisierung der Steuerberaterkanzleien mit mehr als 1000 Teilnehmern durchgeführt. Diese besonderen Veranstaltungen und die vielen weiteren Webinare, Präsenzseminare, das Steuerrechtliche Seminar Westerland sowie das Spargel- und Gänseessen wären ohne den Geschäftsführer und die Mitarbeiterinnen des Verbandes nicht möglich gewesen. Das Präsidium und der Vorstand bedanken sich für die sehr gute Zusammenarbeit und das große Engagement bei allen Mitarbeitern des Verbandes.

Bei den Kolleg:innen und Mitarbeiter:innen der Steuerberaterkammer Hamburg bedanken wir uns ebenfalls für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Allen Mitgliedern vom Hamburger Steuerberaterverband wünschen wir besinnliche und stressfreie Weihnachtstage im Kreise ihrer Lieben, ohne Gedanken an Bilanzen und Fristen!

Für das Jahr 2023 wünschen wir Ihnen Gesundheit und viel Erfolg bei der Bewältigung der neuen und bestehenden Aufgaben, verbunden mit der Hoffnung, dass sich die Lage wieder normalisieren wird.

Herzliche Grüße  
Ihr Präsident  
Andreas Schneier

## TAXARENA HAMBURG 2022 MIT ÜBER 1000 MESSETEILNEHMERN ERFOLGREICH GESTARTET

Der Steuerberaterverband Hamburg hat am 26. Oktober 2022 in der Messehalle in Hamburg Schnelsen erstmals eine neue Fachmesse für Steuerkanzleien mit über 1.000 Messteilnehmerinnen und Messteilnehmern durchgeführt.

Die Teilnehmer:innen deckten sich an den Ausstellerständen mit umfangreichen Informationen und wertvollen News rund um die Themen Digitalisierung, Datenanalyse und Prozessoptimierung ein. Bei 14 spannenden Fachvorträgen nahmen die Besucher:innen Best-Practice-Beispiele aktueller Softwarelösungen, digitaler Prozesse und Schnittstellen für optimierte Arbeitsabläufe und neue Impulse für die moderne und effiziente Steuerkanzlei mit. Die TAXarena bot innovative Lösungen und Strategien für alle relevanten Branchenthemen.

### Steuerberater und Kanzleimitarbeiter – höchst zufriedene Besucher

Die TAXarena lockte nicht nur etablierte Kanzleien, sondern auch eine Vielzahl junger interessierter Kanzleihinhaberinnen und -inhaber zur neuen Innovationsmesse für die Steuerberatungsbran-



che nach Hamburg. Vor allem nutzten viele Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter die TAXarena einzeln oder in kleinen Kanzleiteams, um Inspirationen für Kanzleiprozesse, Kanzleiqualität und Beratungsansätze zu gewinnen.

### Dienstleistungsunternehmen und Startups – gefragte Aussteller

Zu den Ausstellern gehörten sowohl Global Player und Local Heroes als auch Hidden Champions





und visionäre TaxTechs, die zu den führenden Experten auf ihrem Fachgebiet zählen. Bemerkenswert ist die Teilnahme von insgesamt 84 Ausstellern an der ersten TAXarena, die dadurch vollständig ausgebucht war. Steuerberater Andreas Schneier, Präsident des Steuerberaterverbandes

Hamburg e.V. äußert sich begeistert vom Erfolg der allerersten TAXarena: „Die Steuerberaterverbände starten mit dem neuen Veranstaltungsformat in eine neue Ära und bieten damit Kanzleiteams einen großen Überblick wie sie Ihre Kanzleien noch digitaler machen können.“







### **Austausch, Networking, Fachvorträge – gelungene Fachmesse**

Ganz gleich ob es um das sichere Aufsetzen und die effiziente Betreuung neuer Mandate im E-Commerce, erfolgreiche Mitarbeiterentwicklung und Mandantenbindung, Cloudtools, neue Konzepte für Mandanteninformationen, Wissensplattformen für lebenslanges Lernen in der Steuerbranche oder Tipps und Tricks für den „War for Talents“ in Steuerberatungskanzleien ging – jede Messebesucherin und jeder Messebesucher war zufrieden und kam mit den Ausstellern ins Gespräch. Gefragt waren insbesondere Informationen rund um die automatisierte Belegverarbeitung und Tools für den Datenaustausch mit Mandanten. Aber auch Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht, Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Kanzleihinhaberinnen, Kanzleihinhaber und ihre Mitarbeiterteams präsentierten sich auf der TAXarena. Während

der gesamten Messezeit sorgte das engagierte Team des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. für ein professionelles Messefeeling.

Das begeisterte Feedback war deutlich zu spüren. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lobten unter anderem die Gesamtumsetzung der neuen Innovationsmesse, die informative Zusammenstellung der Vorträge sowie die direkte und kompetente Beantwortung ihrer Fragen. „Die zahlreichen und überaus positiven Rückmeldungen sind für uns eine schöne Bestätigung, die Idee eine Messe für die Steuerberaterbranche in die Tat umzusetzen. Die TAXarena hat sich ihre Berechtigung im Messekalender erarbeitet“, so Thomas Volkmann, Geschäftsführer des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V.



### **TAXarena – neue Innovationsmesse der Steuerberaterverbände**

Die Steuerberaterverbände Hamburg, Niedersachsen Sachsen-Anhalt und Berlin-Brandenburg präsentieren gemeinsam die TAXarena in drei Städten an drei unterschiedlichen Terminen. Alle Informationen sind unter [www.taxarena.de](http://www.taxarena.de) zu finden.

**Die TAXarena geht am 31. Januar 2023 in der Niedersachsenhalle in Hannover in die nächste Runde. ■**



## **TAXARENA · DIE INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN**



**TAXarena**

**Am 23.11.2023 wieder in Hamburg**

## AFTER-WORK-PARTY IM FC ST. PAULI-MUSEUM 1910 E.V.



Nachdem die After-Work-Party zuletzt im Herbst 2019 stattfand und in 2020 und 2021 den Corona-Einschränkungen zum Opfer fiel, haben sich dieses Jahr am 3. November rund 140 junge Kollegen:innen

zum Netzwerken und Feiern angemeldet.

Das FC St. Pauli-Museum bzw. die darin beheimatete Weinbar war erneut als Location gebucht worden und bot auch ausreichend Platz für die angemeldeten Gäste. Das Catering mit Fingerfood und 2-3 warmen Speisen übernahm dieses Jahr erstmalig ein Unternehmen, welches ganz überwiegend Arbeitsplätze für sozial benachteiligte Personen zur Verfügung stellt – und es wurden ausreichend Leckereien serviert inklusive einer „Late-Night“-Currywurst.

Die Musik wurde erstmalig durch DJ Dedl Mack (früher Teil des bekannten Hamburger Kontor-Labels) aufgelegt, was auch gut ankam. Hierbei

war für die frisch bestellten Kollegen:innen etwas dabei wie auch für die Kollegen:innen, welche schon viele Jahre Berufserfahrung mitbringen.

Auch wenn unser Präsident Andreas Schneier und unser Geschäftsführer Thomas Volkmann an diesem Abend Aufgaben in Berlin wahrnehmen mussten, war der Vorstand und die Geschäftsstelle sehr gut vertreten und der Abend war von den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sehr gut vorbereitet und vor Ort organisiert worden. Präsidiumsmitglied Christian Ladehoff und Sascha Ploog von der Deutschen Bank in Hamburg hielten kurze, launige Ansprachen.

Drei Jahre nach der letzten Party stellte sich dann auch ein gewisser Nachholeffekt ein, der dazu führte, dass viele Kollegen:innen den Abend ausgiebig zum Austausch untereinander, für einige Drinks und teilweise auch zum Tanzen nutzten und die Veranstaltung erst zwischen 1.30 und 2.00 Uhr endete.

Der und die eine oder andere sollen im Anschluss sogar noch den berühmten „Absacker“ auf dem Kiez, der in Wurfweite liegt, genommen haben. ■

Von  
Christian Ladehoff

Mit freundlicher  
Unterstützung der  
Deutschen Bank



## LAW MEETS TAX – TRADITIONELLES GÄNSEESSEN DER STEUERBERATER UND RECHTSANWÄLTE

Von Stefan Ihde In Kooperation mit dem Hamburgischen Anwaltverein e.V. (HAV) lud der Steuerberaterverband Hamburg e.V. nach 2-jähriger, coronabedingter Pause endlich wieder zum „Law meets Tax“ Gänseessen im Restaurant „Tschebull“ ein. Zu der Veranstaltung wurde bereits das 6. Mal eingeladen, man kann also schon von einer jungen Tradition sprechen, die schnell – paritätisch durch Rechtsanwälte und Steuerberater – ausgebucht gewesen ist.

Die Abendveranstaltung „Law meets Tax“ hat zum Ziel, dass sich Rechtsanwälte und Steuerberater professionsübergreifend austauschen und hierdurch neue Geschäftskontakte entstehen. Durch die gesellige Atmosphäre gelang dies schon beim Begrüßungssekt, beim anschließenden Essen wurde der übergreifende Austausch fortgeführt.

Andreas Schulte (Vorsitzender des Hamburgischen Anwaltvereins) und Andreas Schneier (Präsident des Steuerberaterverbandes Hamburg) begrüßten alle Teilnehmer des Abends.





Das österreichische Restaurant „Tschebull“ im Hamburger Levantehaus war wieder als Veranstaltungsort die richtige Wahl. Neben dem sehr angenehmen Ambiente war das Gänsemenü mit abschließendem Kaiserschmarrn als Dessert ein Gaumenschmaus, von dem alle Teilnehmer begeistert waren. Dank der örtlichen Gemütlichkeit klang der Abend erst zu später Stunde aus, was beide Veranstalter freute.

Wir freuen uns auf die 7. Law meets Tax Veranstaltung, welche am 9. November 2023 geplant ist. ■



## VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.10.2022 BIS 31.12.2022

### 05.10.

Vorstandssitzung  
(Vorstand, Thomas Volkmann)

### 05.10.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Arbeitskreis  
BWL mit Multiplikatoren, Berlin  
(Christian Ladehoff)

### 09.-11.10.

Deutscher Steuerberatertag in Dresden  
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,  
Daniela Ebert, Thomas Volkmann)

### 26.10.

TAXarena  
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,  
Christian Ladehoff, Daniela Ebert, Stephan Harzer,  
Andrea Möller, Dr. Holger Niemitz, Marina Wiedenroth,  
Thomas Volkmann)

### 27.10.

Steuerfachtagung in Rostock  
(Andreas Schneier)

### 03.11.

After-Work Party in Kooperation mit der  
Deutschen Bank  
(Volker Höpfl, Christian Ladehoff, Daniela Ebert,  
Stephan Harzer, Stefan Ihde)

### 04.11.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,  
Vorstands- und Geschäftsführersitzung, Berlin  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

### 09.11.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Sitzung des  
Rechts- und Berufsrechtsausschusses in Berlin  
(Volker Höpfl)

### 10.11.

Gemeinsames Gänseessen Steuerberaterverband  
Hamburg e.V. und Hamburgischer Anwaltverein e.V.  
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Christian Ladehoff,  
Daniela Ebert, Stephan Harzer, Stefan Ihde, Andrea  
Möller, Dr. Holger Niemitz, Marina Wiedenroth,  
Thomas Volkmann)

### 11.11.

59. Fachvortragsveranstaltung Kiel  
(Andreas Schneier)

### 16.11.

Steuerberaterverband Köln e.V.,  
75-jähriges Verbandsjubiläum  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

### 17.11.

DATEV-Kongress Hamburg  
(Andreas Schneier, Volker Höpfl)

### 14.12.

Vorstandssitzung  
(Vorstand, Thomas Volkmann)

### 14.12.

Weihnachtssessen des Vorstands mit  
Geschäftsführung, Ehrenmitgliedern und Mitarbeitern  
des Verbandes

**NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN  
IN DER ZEIT VOM 01.10.2022 BIS 31.12.2022**

**Bäsler, Toni**

M. Sc., Steuerberater  
Bernadottestr. 150 d, 22605 Hamburg

**Berlin, Anne**

Dipl.-Wi.Jur., Steuerberaterin  
c/o Heyne · Zech · Krause  
Lüneburger Tor 4, 21073 Hamburg

**Börner, Christian**

Steuerberater  
Dr. Hansen-Voß-Behrens-Börner PartG mbB  
An der Trave 122 – 124, 23795 Bad Segeberg

**Bühner, Frank**

Dipl.-Kfm., Steuerberater  
Steuerberatung Bühner  
Paul-Stritter-Weg 5 a, 22297 Hamburg

**Dr. Schur & Partner**

Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer  
Fachanwälte für Steuerrecht  
Partnerschaftsgesellschaft  
Otto-Hahn-Straße 48, 89584 Ehingen

**Gerdes, Sebastian**

Steuerberater  
c/o Dr. Scheffler & Partner GbR  
Ifflandstr. 81-83, 22087 Hamburg

**Kaufmann, Christian**

Dipl.-Kfm. (FH), Steuerberater  
Steuerkanzlei Christian Kaufmann  
Hauptstr. 20, 25866 Mildstedt

**Kurpierz, Steffen**

Dipl.-FW.(StAk) Dipl.-Jur., Steuerberater  
Roggenkamp 8, 29549 Bad Bevensen

**Marquardsen, Sebastian**

B.A., Steuerberater  
Reinhold-Meyer-Straße 21, 22455 Hamburg

**SA + P Treuhand- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG**

Erik-Blumenfeld-Platz 27 b, 22587 Hamburg

**Schümann, Dennis**

Steuerberater  
DHW StBG mbH  
Rosenweg 9 a, 22869 Schenefeld

**Werner, Sven-Arne**

Steuerberater  
Werner Steuerberatung  
Am Markt 7, 22941 Bargtheide

**Fördermitglieder**

**Bockhorst, Franziska**

Dipl.-Fw. (FH), M.A. in Taxation, Steuerberaterin  
Von-Essen-Str. 121, 22081 Hamburg

**Hülsemann, Regina**

Steuerberaterin  
c/o Simon & Rabieh Partnerschaft  
Veritaskai 8, 21079 Hamburg

**Jungmann-Fach, Doris**

Dipl.-Kfm., Steuerberaterin  
Trenknerweg 23, 22605 Hamburg

**Ludwig, Stephan**

Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater  
c/o Heitmann und Päper StBG mbH  
Süderquerweg 95, 21037 Hamburg

**Schacht, Andreas**

B.A., Steuerberater  
c/o Heitmann und Päper StBG mbH  
Süderquerweg 95, 21037 Hamburg

**Zerrath, Katja**

Steuerberaterin  
Fährhausstraße 16, 22085 Hamburg

## VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

**Dirk Rodehorst**

\* 01.07.1961 † 31.07.2022

**Ralph-Michael Nittscher**

\* 11.11.1946 † 31.08.2022

**Waldemar Hoier**

\* 30.11.1920 † 23.09.2022

**Horst Nagel**

\* 05.08.1954 † 19.10.2022

**Elfriede Reimers**

\* 05.02.1923 † 14.11.2022

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

## IMPRESSUM

### Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident  
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister  
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke  
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

### Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert  
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer  
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde  
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller  
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz  
StBin Marina Wiedenroth

### Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.  
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg  
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759  
info@steuerberaterverband-hamburg.de  
www.steuerberaterverband-hamburg.de  
Verantwortlich für den Inhalt:  
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr  
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg  
Ausgabe 4 | 2022, Dezember 2022

Fotos: stock.adobe.com



Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)

## TERMINE UND VORTRÄGE

### PRÄSENZSEMINARE

#### AKTUELLES UMWANDLUNGSSTEUERRECHT

Termin:	18.01.2023 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Thomas Maack, Dipl.-Fw. (FH), StB, Hamburg Dirk Krohn, Dipl.-Fw. (FH), Dithmarschen

#### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2022

Termin:	13.02.2023 09:00 – 16:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

#### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2022

Termin:	16.03.2023 09:00 – 16:00 Uhr Hotel Hafen Hamburg
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

#### ERBRECHT UND ERBSCHAFTSTEUERRECHT – GRUNDLAGEN, GESTALTUNGEN UND LÖSUNGEN

Termin:	20.04.2023 09:00 – 17:00 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Dr. Michael Messner, Rechtsanwalt FASr FAErB Notar, Hannover Dr. Philipp Kepper

#### TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2023

<b>1/2023</b>	
Termin:	30.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	31.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr Hotel Grand Elysée
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT  
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

**3-2022/23**

Termine:	28.01.2023 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 30.01.2023 09:00 -12:30 Uhr Online
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**4-2022/23**

Termine:	25.03.2023 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 27.03.2023 09:00 -12:30 Uhr Online
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“  
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

**RUND UM DIE GMBH UND DEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER**

Termin:	15.04.2023 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Nils Trossen, Richter am Bundesfinanzhof, München

**TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2023 FÜR KANZLEIMITARBEITER“**

**1/2023 – UMSATZSTEUER**

Termine:	20.02.2023 09:00 -12:30 Uhr Empire Riverside Hotel oder 23.02.2023 09:00 -12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Florian Krause, Celle

**2/2023 – EINKOMMENSTEUER**

Termine:	12.04.2023 09:00 - 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel oder 17.04.2023 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

**LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN**

**AZUBI-KLAUSUREN-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG IM APRIL 2023 (5 TAGE)**

Termine:	08.03.2023 bis 18.03.2023 08:30 - 17:30 Uhr Grone-Schule
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara

**AZUBI-KURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG IM NOVEMBER 2023**

Termine:	ab 25.04.2023 17:45 - 20:00 Uhr Grone-Schule/Online
Referenten:	Meike Hass ´l, Steuerberaterin, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Tom Hellmann, Hamburg Dipl.-Finanzwirt(FH) Matthias Lüders, Hamburg Maik Woywod



## LIVE-ONLINE-SEMINARE

### LOHNSTEUER/REISEKOSTEN

Termin:	09.01.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Michael Seifert, Dipl.-Finanzwirt, StB, Troisdorf

### MICROSOFT OFFICE 365 FÜR EINSTEIGER/INNEN

Termin:	10.01.2023 09:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Florian Sandmann-Reetz

### MICROSOFT OFFICE 365 – AUFBAUSEMINAR

Termin:	12.01.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Florian Sandmann-Reetz

### UMSATZSTEUER BINNENMARKT/AUSLANDSSACHVERHALTE TEIL 1 UND 2

Termin:	16. und 17.01.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Buckow

### DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT)

Termin:	17.01.2023 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

### HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2022 IN UNSICHEREN ZEITEN – ANFORDERUNGEN FÜR DEN ERSTELLENDEN BERATER BEI KRISENUNTERNEHMEN

Termin:	18.01.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin:	19.01.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

**MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABONNEMENT)**

Termin:	20.01.2023 09:30 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**GESETZ ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG UND ZUR MODERNISIERUNG DES STEUERVERFAHRENSRECHTS – WICHTIGE AUSWIRKUNG AUF DIE PRAXIS DER BETRIEBSPRÜFUNGEN**

Termin:	23.01.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Buckow

**DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2022 TEIL 1 UND 2**

Termin:	06.02. und 09.02.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER**

Termin:	07.02.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

**AKTUELLE BESTEUERUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER 2022/2023 TEIL 1 UND 2**

Termin:	09. und 10.02.2023 09:30 – 12:45 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Burkhard Binnewies, RA, FASr, Köln

**MICROSOFT OFFICE 365 FÜR EINSTEIGER/INNEN**

Termin:	10.02.2023 09:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Florian Sandmann-Reetz

**MICROSOFT OFFICE 365 – AUFBAUSEMINAR**

Termin:	14.02.2023 09:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Florian Sandmann-Reetz

### INTERNATIONALES STEUERRECHT TEIL 1 UND 2

Termin:	14.02. und 15.02.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Markus Peter, StB, Aalen

### DIE EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2022 TEIL 1 UND 2

Termin:	14.02. und 16.02.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Manfred Keil, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hannover

### MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABONNEMENT)

Termin:	17.02.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

### DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT)

Termin:	21.02.2023 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin:	23.02.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

### AKTUELLE ABSCHLUSSPRÜFUNG – TEIL 1

Termin:	28.02.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin:	20.03.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

**MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABONNEMENT)**

Termin:	24.03.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**EXCEL – BASICS FÜR EINSTEIGER**

Termin:	27.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

**ARBEITEN MIT PIVOT-TABELLEN**

Termin:	28.03.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

**EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 1**

Termin:	17.04.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

**EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 2**

Termin:	18.04.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

**MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABONNEMENT)**

Termin:	21.04.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)**

Termin:	24.04.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

An dieser Stelle erscheinen jetzt  
regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

## EXCEL MAL EINFACH!

Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter:  
<https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

Von  
Dipl.-Kfm.  
Maximilian Schoichet

**Referent: Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet**



- nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI
- Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016
- Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“

Dieses Mal geht es in der Rubrik „Excel mal einfach!“ um Zeilen und Spalten eines Arbeitsblattes, aber nicht um die beiden grundlegenden Begrifflichkeiten, sondern um zwei recht praxisrelevante Tipps:



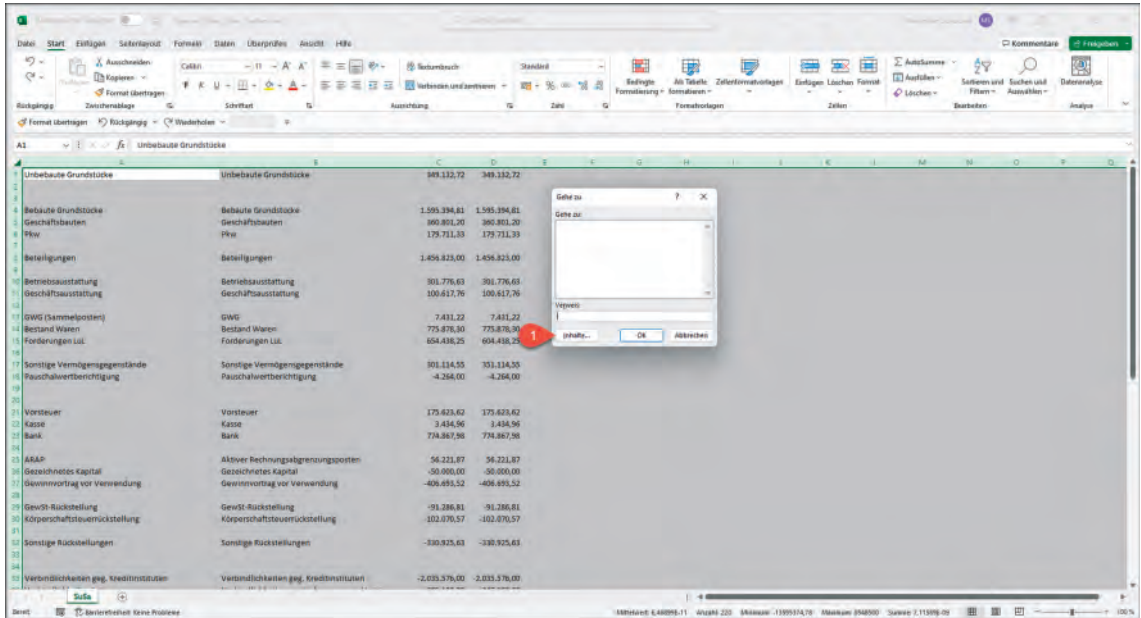
Es geht zum einen darum, die in unserem Datenbeispiel immer wieder vorkommenden leeren Zeilen „in einem Rutsch“ zu eliminieren und zum anderen unterschiedliche Zellwerte zweier Spalten zu identifizieren und anschließend allesamt farblich zu markieren. Die nachfolgende Abbildung zeigt eine beispielhafte Falldarstellung.

	Unbebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke		
1	Unbebaute Grundstücke	Unbebaute Grundstücke	849.132,72	349.132,72
2				
3	Bebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke	1.595.394,81	1.595.394,81
4	Geschäftsbauten	Geschäftsbauten	880.801,20	880.801,20
5	Pkw	Pkw	179.711,33	179.711,33
6				
7	Beteiligungen	Beteiligungen	1.458.823,00	1.458.823,00
8				
9	Betriebsausstattung	Betriebsausstattung	301.776,63	301.776,63
10	Geschäftsausstattung	Geschäftsausstattung	100.617,76	100.617,76
11				
12	GWG (Sammelposten)	GWG	7.431,22	7.431,22
13	Bestand Waren	Bestand Waren	775.876,30	775.876,30
14	Forderungen lat.	Forderungen lat.	604.438,25	604.438,25
15				
16	Sonstige Vermögensgegenstände	Sonstige Vermögensgegenstände	301.114,55	301.114,55
17	Pauschalwertberichtigung	Pauschalwertberichtigung	-4.264,00	-4.264,00
18				
19				
20	Vorsteuer	Vorsteuer	175.823,62	175.823,62
21	Kasse	Kasse	3.434,96	3.434,96
22	Bank	Bank	774.867,98	774.867,98
23				
24	ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	36.221,87	36.221,87
25	Gesetzliches Kapital	Gesetzliches Kapital	-50.000,00	-50.000,00
26	Gewinnvortrag vor Verwendung	Gewinnvortrag vor Verwendung	-406.893,52	-406.893,52
27				
28	GewSt-Rückstellung	GewSt-Rückstellung	-91.286,81	-91.286,81
29	Körperschaftsteuerückstellung	Körperschaftsteuerückstellung	-102.076,57	-102.076,57
30				
31	Sonstige Rückstellungen	Sonstige Rückstellungen	-330.925,63	-330.925,63
32				
33	Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	-2.033.576,00	-2.033.576,00
34				

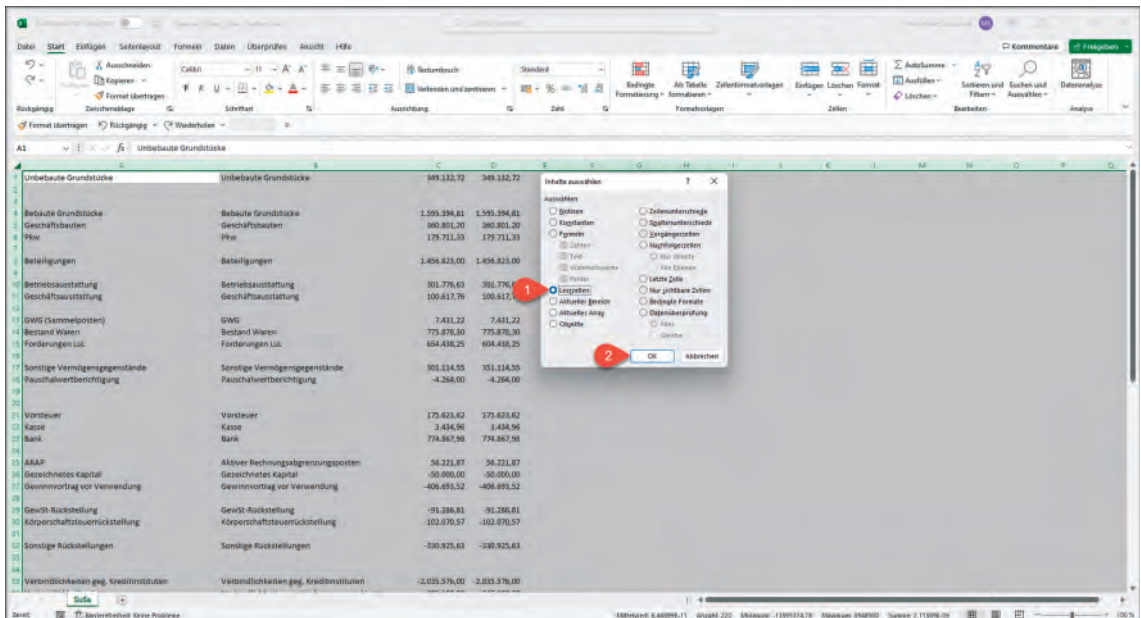
Zuerst sollen alle vorkommenden leeren Zeilen gelöscht werden. Hierzu wird vorab das gesamte Tabellenblatt durch einen Klick in die Ecke zwischen der ersten Spalte und der ersten Zeile markiert. Anschließend wird in der Registerkarte *Start* die Option *Suchen und Auswählen* und dort die Unteroption *Gehe zu* angeklickt. **Die Schritte zwei bis vier können aber auch durch ein einmaliges Drücken auf die Taste F5 ersetzt werden.**

	Unbebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke		
1	Unbebaute Grundstücke	Unbebaute Grundstücke	849.132,72	349.132,72
2				
3	Bebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke	1.595.394,81	1.595.394,81
4	Geschäftsbauten	Geschäftsbauten	880.801,20	880.801,20
5	Pkw	Pkw	179.711,33	179.711,33
6				
7	Beteiligungen	Beteiligungen	1.458.823,00	1.458.823,00
8				
9	Betriebsausstattung	Betriebsausstattung	301.776,63	301.776,63
10	Geschäftsausstattung	Geschäftsausstattung	100.617,76	100.617,76
11				
12	GWG (Sammelposten)	GWG	7.431,22	7.431,22
13	Bestand Waren	Bestand Waren	775.876,30	775.876,30
14	Forderungen lat.	Forderungen lat.	604.438,25	604.438,25
15				
16	Sonstige Vermögensgegenstände	Sonstige Vermögensgegenstände	301.114,55	301.114,55
17	Pauschalwertberichtigung	Pauschalwertberichtigung	-4.264,00	-4.264,00
18				
19				
20	Vorsteuer	Vorsteuer	175.823,62	175.823,62
21	Kasse	Kasse	3.434,96	3.434,96
22	Bank	Bank	774.867,98	774.867,98
23				
24	ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	36.221,87	36.221,87
25	Gesetzliches Kapital	Gesetzliches Kapital	-50.000,00	-50.000,00
26	Gewinnvortrag vor Verwendung	Gewinnvortrag vor Verwendung	-406.893,52	-406.893,52
27				
28	GewSt-Rückstellung	GewSt-Rückstellung	-91.286,81	-91.286,81
29	Körperschaftsteuerückstellung	Körperschaftsteuerückstellung	-102.076,57	-102.076,57
30				
31	Sonstige Rückstellungen	Sonstige Rückstellungen	-330.925,63	-330.925,63
32				
33	Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten	-2.033.576,00	-2.033.576,00
34				

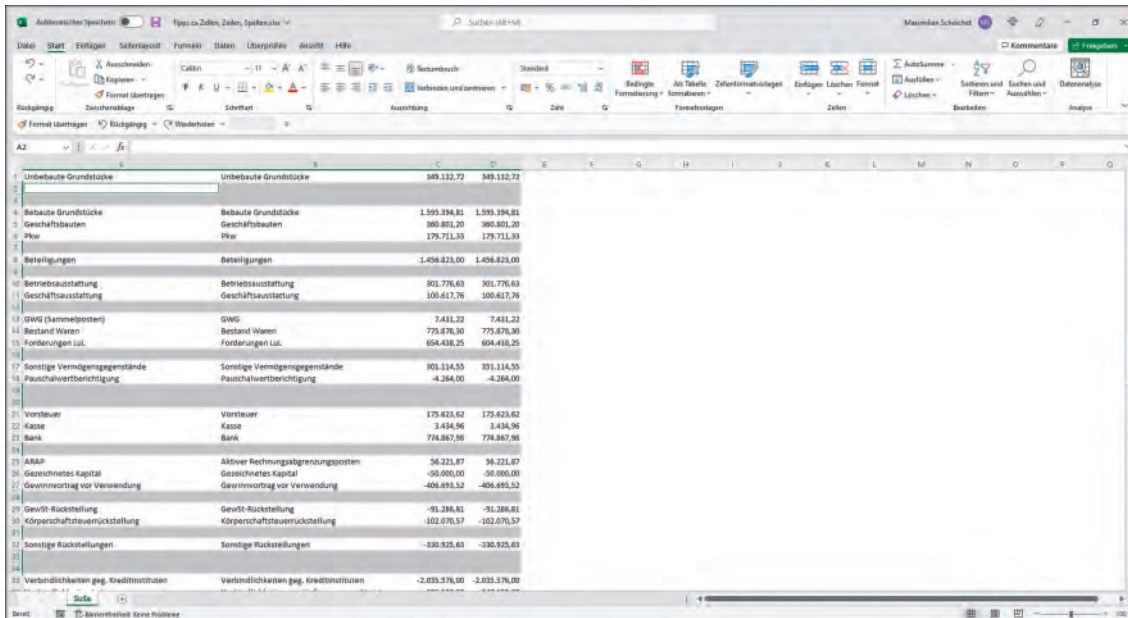
Klicken Sie im Dialogfenster *Gehe zu* auf die Schaltfläche *Inhalte*.



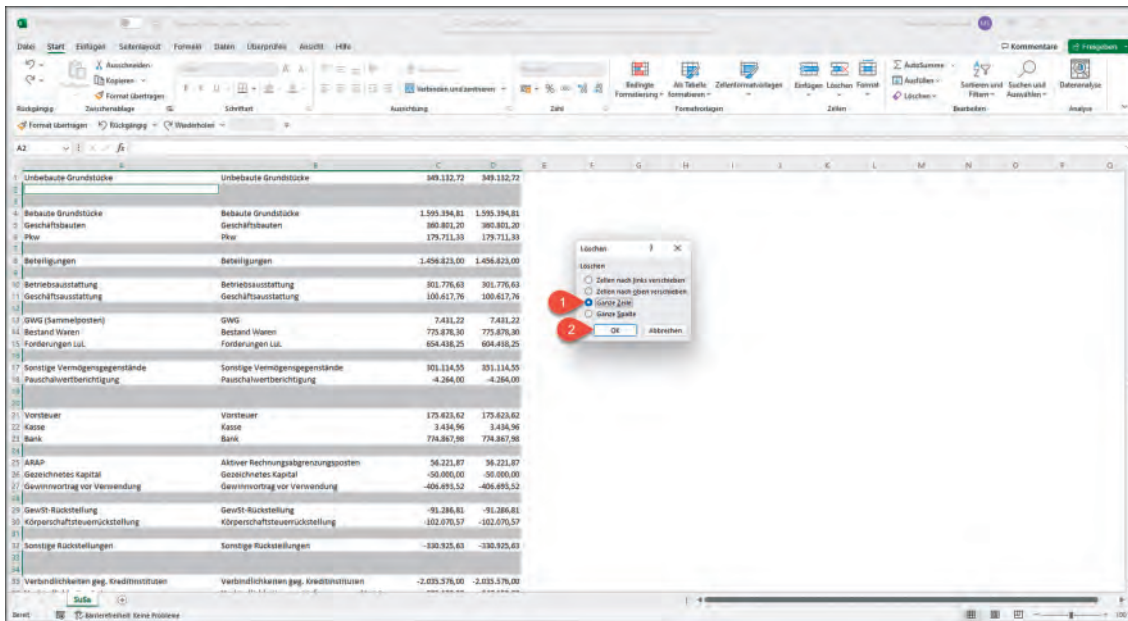
Jetzt die Option *Leerzellen* auswählen und mit Klick auf *OK* bestätigen.



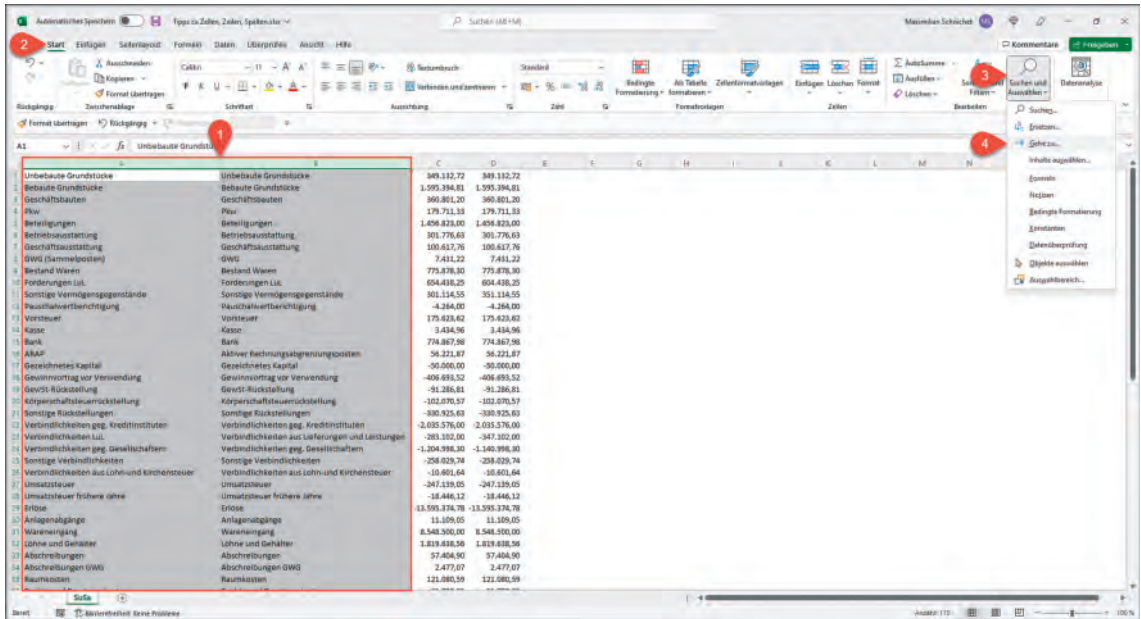
Als Ergebnis werden die leeren Zellbereiche markiert.



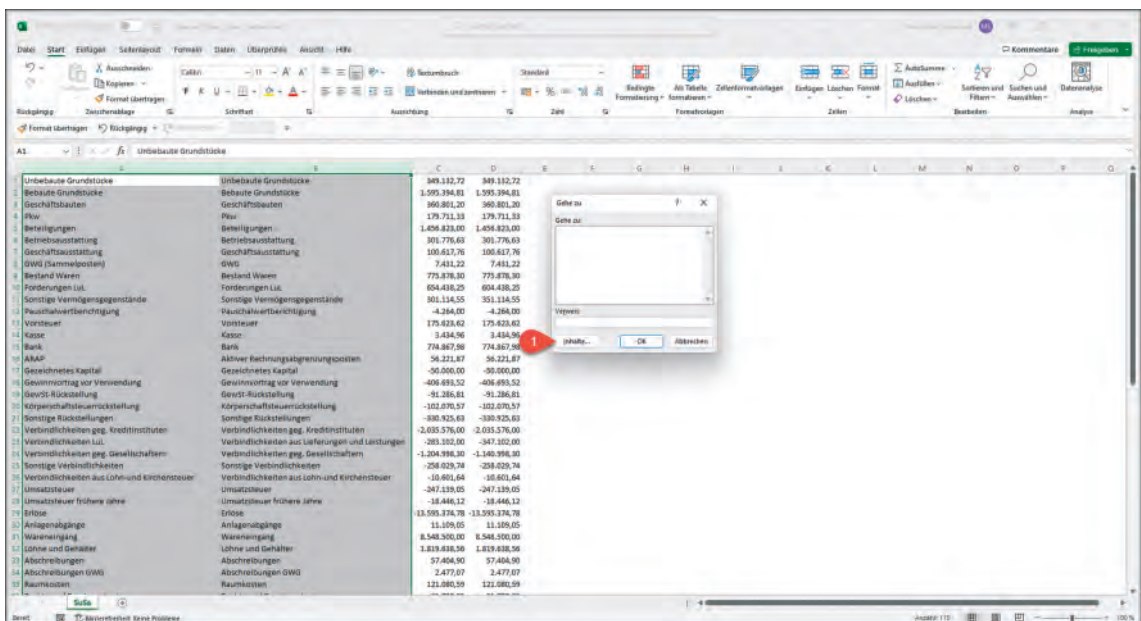
Zum Schluss die Tastenkombination **STRG** - betätigen, die Option *Ganze Zeilen* auswählen und mit Klick auf **OK** bestätigen. Und schon wurde das erste Problem gelöst.



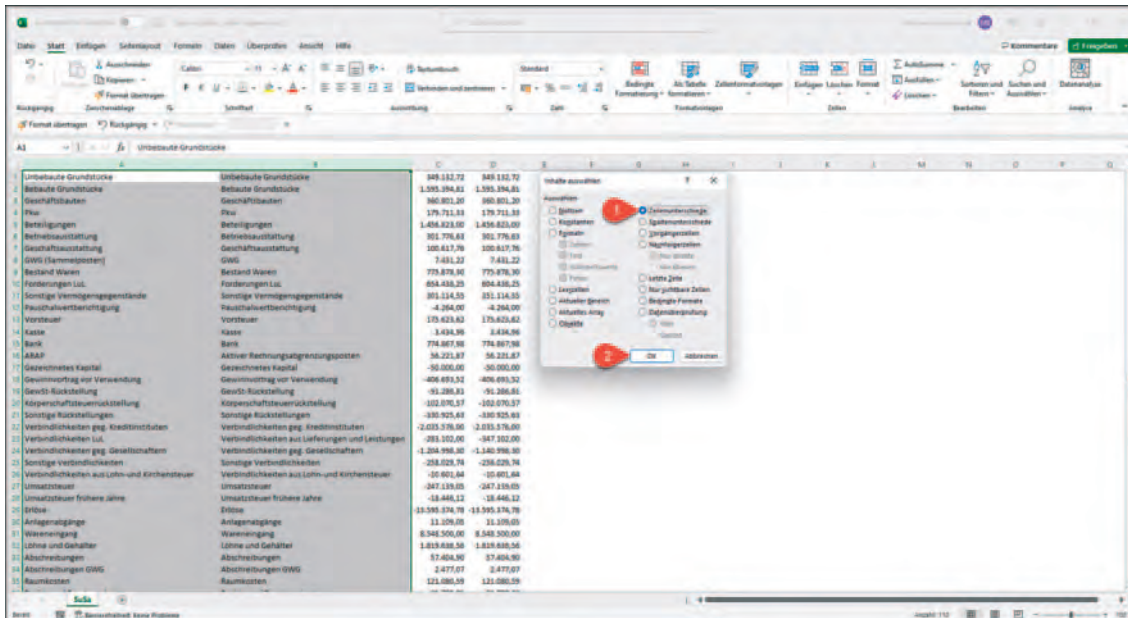
Es bleibt noch die Aufgabe unterschiedliche Zellwerte zweier Spalten ausfindig zu machen und diese farblich zu markieren. Hierzu werden zunächst die zwei relevanten Spalten markiert. Anschließend soll wieder das Dialogfenster *Gehe zu* aufgerufen werden. Der Weg dahin ist oben bereits beschrieben und in der nachfolgenden Abbildung noch einmal dargestellt. **Die Alternative zu den Schritten zwei bis vier ist nach wie vor ein einmaliges Drücken auf die Taste F5.**



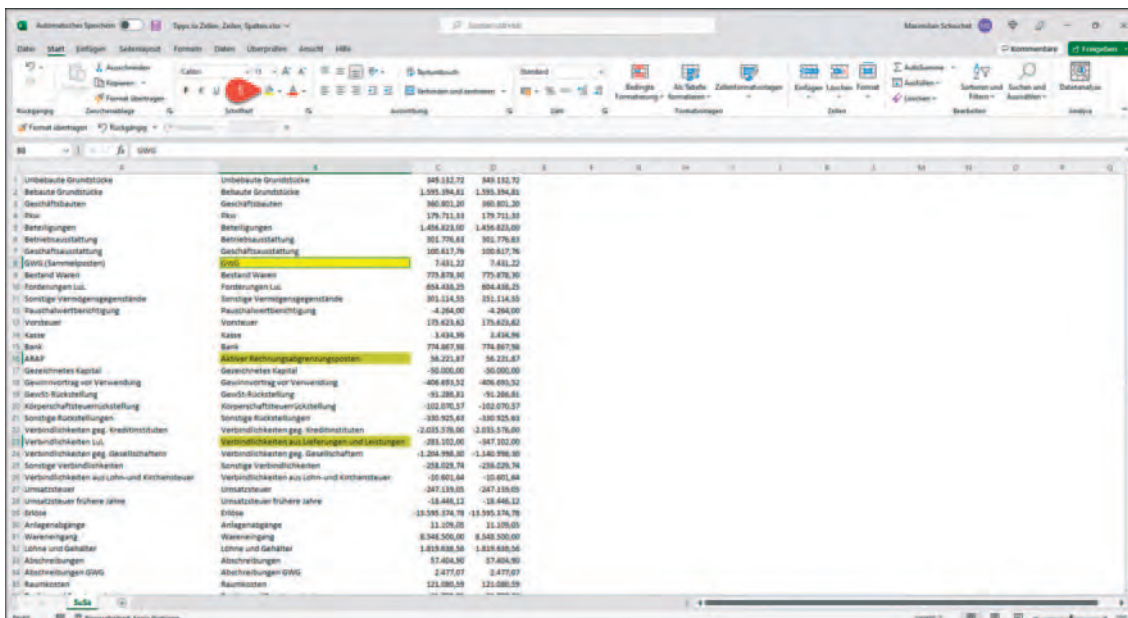
Klicken Sie im Dialogfenster *Gehe zu* auf die Schaltfläche *Inhalte*.



Dann die Option *Zeilenunterschiede* auswählen und mit Klick auf *OK* bestätigen.



In der zweiten Spalte werden alle Zellwerte markiert, die nicht mit den entsprechenden Zellwerten aus der ersten Spalte übereinstimmen. Damit sie auch nach der Aufhebung der Markierung sichtbar bleiben, kann an dieser Stelle eine beliebige Farbe für den Hintergrund dieser Zellen ausgewählt werden.



Fast nahezu auf dem gleichen Wege, nämlich durch das Aufrufen des Dialogfensters *Gehe zu* und anschließender Auswahl von zwei sich dort unter *Inhalten* befindenden Optionen (*Leerezellen* und *Zeilenunterschiede*), wurde ohne Einsatz von Filtern, Sortierungen und Funktionen sowohl alle leeren Zeilen entfernt als auch die unterschiedlichen Zellwerte zweier Spalten identifiziert. ■

## STEIGENDE ENERGIEKOSTEN: WAS DÜRFEN VERMIETER?

Sind höhere Vorauszahlungen oder Einschränkungen der Raumtemperatur erlaubt?

Verbraucher-  
information der  
ERGO Rechtsschutz  
Leistungs-GmbH

Die Kosten für Heizung und Warmwasser haben sich durch die Energiekrise deutlich erhöht. Viele Vermieter überlegen daher, wie sie die Mehrkosten bereits jetzt und nicht erst über die Nebenkostenabrechnung an ihre Mieter weitergeben können. Doch dürfen Vermieter einfach die monatlichen Abschlagszahlungen und damit die Miete erhöhen? Oder gar die Raumtemperatur oder die Warmwassernutzung regulieren? Michaela Rassat, Juristin der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, beantwortet die wichtigsten Fragen.

### Dürfen Vermieter die Vorauszahlungen erhöhen?

Wegen der steigenden Energiekosten kann die Nebenkostenabrechnung im kommenden Jahr für viele Mieter zur bösen Überraschung werden. Es kommt aber auch vor, dass Vermieter jetzt schon die monatliche Abschlagszahlung und damit die Warmmiete erhöhen wollen. „Wer am Anfang des Monats auf seinem Konto eine höhere Abbuchung für die Miete entdeckt, muss das nicht hinnehmen“, erläutert Michaela Rassat, Juristin der ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH. „Vermieter dürfen die monatlichen Abschlagszahlungen nicht einfach beliebig anpassen.“ Eine Erhöhung ist nur auf Grundlage der jährlichen Nebenkostenabrechnung erlaubt. Weist sie eine saftige Nachzahlung aus, können Vermieter die Abschlagszahlungen aufstocken. Wer lieber nicht mit einem mulmigen Gefühl auf die nächste Nebenkostenabrechnung warten will, kann mit seinem Vermieter aber auch jetzt schon freiwillig eine höhere Abschlagszahlung vereinbaren.

### Raumtemperatur absenken zulässig?

Derzeit gibt es viele Überlegungen, wie Industrie und Verbraucher Gas einsparen können. Die Bundesnetzagentur schlägt beispielsweise vor, die Mindesttemperatur für Mietwohnungen zu senken und einige Immobilienkonzerne haben bereits angekündigt, die Temperaturen nachts auf 17 Grad zu beschränken. Eine gesetzliche Mindesttemperatur für Mietwohnungen gibt es in Deutschland nicht, sondern lediglich eine Reihe von Gerichtsurteilen. Die ERGO Juristin erläutert: „Vermieter dürfen die Heiztemperatur nicht einfach beliebig senken. Tagsüber müssen nach den Gerichtsentscheidungen in Wohnräumen 20 bis 22 Grad Celsius herrschen. Für die Nacht – also zwischen 23 Uhr und sechs Uhr – ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Nach Ansicht der meisten Gerichte sollte die nächtliche Mindesttemperatur 18 Grad nicht unterschreiten.“ Bei Unterschreitung dieser Mindesttemperaturen liegt ein Sachmangel der Mietwohnung vor, der zu einer Mietminderung berechtigt. Die Gerichte gehen davon aus, dass innerhalb der sogenannten Heizperiode – meist vom 1. Oktober bis zum 1. Mai – die Heizungsanlage angestellt sein muss sowie auch außerhalb dieses Zeitraums, wenn es zu kalt ist. „Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Außentemperatur mehr als drei Tage in Folge bei weniger als 12 Grad liegt, ansonsten liegt auch hier ein Mietmangel vor“, so Rassat.

### Einschränkung der Warmwasserversorgung erlaubt?

Bei der Warmwasserversorgung gilt laut der Juristin von ERGO: „Vermieter dürfen ihren Mietern

nicht das warme Wasser abstellen und die Verfügbarkeit nicht zeitlich einschränken.“ Konkret heißt das für Mieter, dass zu jeder Zeit warmes Wasser aus den Leitungen kommen muss. Bleibt die Dusche kalt, ist das ein Mangel, der Mieter ebenfalls zu einer Mietminderung berechtigt. „Vorab sollten sie allerdings den Vermieter über das Problem informieren und versuchen, mit ihm gemeinsam eine Lösung zu finden“, rät Rassat.

### Einigung und Absprache mit dem Vermieter

Die steigenden Preise für Gas, Strom und Lebensmittel werden die Deutschen noch längere Zeit beschäftigen. Rassat empfiehlt daher sowohl Mietern als auch Vermietern, den Dialog mitei-

inander zu suchen. „In manchen Fällen kann es durchaus sinnvoll sein, die Abschlagszahlungen zu erhöhen oder die Heiztemperatur einzuschränken“, so die Rechtsexpertin. Für Mieter wichtig zu wissen: Stehen Vereinbarungen zum Herabsetzen der üblichen Mindesttemperaturen in einem vorgefertigten Formularvertrag, sehen die Gerichte diese bisher als unwirksam an. Eine Vereinbarung über niedrigere Temperaturen ist nur rechtswirksam, wenn sie individuell zwischen beiden Parteien gemeinsam ausgehandelt und schriftlich niedergelegt ist. Es reicht nicht aus, dass Vermieter den Mietern einseitig ein vorgedrucktes Formular zur Unterschrift vorlegen. ■

Ratgeber, 29.08.2022  
Quelle: ERGO  
[www.ergo.de](http://www.ergo.de)  
(Produkte und Services)  
[www.ergo.com](http://www.ergo.com)  
(Unternehmensinformationen)

ANZEIGE



## Die perfekte Lösung!

C&P Capeletti & Perl ist DATEV Solution Partner und seit mehr als 30 Jahren der IT-Partner für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Ob Kanzlei-Organisation, Verfahrens-Dokumentation oder Unternehmen-Online – wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen. Zusätzlich stellen wir mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

Wendenstraße 4 • 20097 Hamburg • Tel. 040/23 622-0

[www.cpgmbh.de](http://www.cpgmbh.de)

## SERVICE HEISST DIENEN

### Pflicht und Kür bei Dienstleistungen

Von Stefan Lami,  
Steuer- und  
Unternehmensberater,  
Zams, Österreich

Steuerberatungskanzleien verdienen durch Dienen. Nicht jedem Steuerberater oder Mitarbeiter fällt es auf Anhieb leicht, diese Tatsache zu akzeptieren. Die eigene berufliche Stellung als Experte wird extrem hoch bewertet; von anderen Dienstleistungsbranchen zu lernen (z. B. Taxiunternehmen oder Restaurantbetriebe), fällt naturgemäß schwer, wenn das eigene Selbstwertgefühl dem im Weg steht. Bekanntermaßen sieht man nicht, was man nicht sieht.

Ich schlage in diesem Zusammenhang in Beratungsprojekten oder Seminaren oft eine Übung vor, die einen Perspektivenwechsel einleiten soll: Denken Sie ein paar Minuten darüber nach, was Sie an Ärzten stört. Diese Frage ist ein ausgezeichneter Startpunkt, um den Servicebemühungen in Ihrer Kanzlei neues Leben einzuhauchen.

Die für die Ärztesbranche aufgestellte Mängelliste umfasst regelmäßig ca. 20 Positionen, z. B. Wartezeit, Ärzte hören nicht zu, sie geben wenig Erklärungen, reden in ihrer Fachsprache, es gibt keine Nachbehandlung, sie sind schwer erreichbar, die Praxis hat einen unattraktiven Wartebereich, unfreundliche Arzthelferin, Gespräche werden nicht auf Augenhöhe geführt etc.

Die gerade beschriebene Übung fördert mehrere Erkenntnisse zu Tage: Erstens – und offensichtlich – kommen jedem die folgenden Fragen in den Sinn: Und wie denken Mandanten über uns Steuerberater? Bestehen zwischen Ärzten und Steuerberatern bzw. zwischen Patienten und Mandanten Parallelen? Zweitens – allerdings nicht sofort – erkennt man, dass sich die Einzelpositionen der Mängelliste in zwei große Gruppen aufteilen las-

sen: Zum einen grundsätzliche, vom Arztberuf unabhängige Kundenbedürfnisse, die relativ leicht mit Freundlichkeit und einer guten Organisation zu erfüllen sind. Auf der anderen Seite arzt spezifische Anforderungen, die untrennbar mit dem Kern der Berufsausübung verbunden sind und deren professionelle Bewältigung eine größere Herausforderung darstellt.

#### Exzellenter Service – die Pflicht

Großartiger Mandantenservice ist wahrlich keine Wissenschaft. Kein Studium, kein Dokortitel ist notwendig, um Mandanten durch Service zu begeistern. Service ist vielmehr eine Grundhaltung, die von allen in der Kanzlei – vom Auszubildenden bis zum Inhaber – gelebt werden muss. Ein begeisterter Service hat sechs Erfolgsfaktoren:

**1) Sensibilität**, die zumindest dazu führt, den Mandanten so zu behandeln, wie man selbst gern behandelt werden würde. Noch zielführender ist es freilich, den Mandanten so zu behandeln, wie er behandelt werden möchte. Was man als Inhaber, Partner oder Mitarbeiter einer Steuerberatungskanzlei erwartet, wird sich oft deutlich von den Erwartungen des Mandanten unterscheiden. So wird beispielsweise ein vermöglicher Mandant eine ganz andere Vorstellung von Service und dem Wert einer Leistung haben als ein typischer Mitarbeiter in einer Steuerberatungskanzlei.

**2) Freundlichkeit** in dem Sinne, sich für den Mandanten als Menschen zu interessieren. Keine aufgesetzte Freundlichkeit, sondern eine aufrich-



tige Herzlichkeit. Diese Service-Zutat kann nur bedingt gelehrt und gelernt werden. Daher sollten Sie nach Möglichkeit nur solche Menschen in Ihrer Kanzlei einstellen, die sich gern anderen Menschen zuwenden. Ein Lächeln kann man nicht kaufen.

**3) Beweglichkeit** im Hinblick darauf, vorgegebene Servicestandards der Kanzlei auch einmal beiseitezuschieben, um im Einzelfall eine für den Mandanten passendere Vorgehensweise zu wählen. Ich beschreibe damit keine Dienstleistungsbereitschaft bis zur Selbstaufgabe, sondern jene Flexibilität, die den Mandanten erkennen lässt, dass alles im Rahmen des Möglichen für ihn getan wird. Diese Kompetenz kann geschult und trainiert werden.

*Service ist unsere Stärke!*



**4) Hilfsbereitschaft** nicht nur bei der Erfüllung der berufstypischen Auftragserfüllung, sondern die aus Überzeugung fließende innere Einstellung, dem Mandanten auch außerhalb der mit dem Kernbereich der Tätigkeiten zusammenhängenden Probleme behilflich zu sein.

ANZEIGE

## WIN-WIN-SITUATION FÜR HR UND STEUERBERATER



Durch eine nahtlose Integration von DATEV Lohnprogrammen mit Personio übermitteln Sie Ihre Lohndaten per Knopfdruck an das DATEV Rechenzentrum. So ermöglichen Sie einen schnellen und sicheren Transfer Ihrer Abrechnungsdaten durch mehr Effizienz und absolute Datensicherheit – Personio & Förster IT bieten die perfekte Lösung für Ihr Personalmanagement.

**Jetzt unverbindlich beraten lassen.**



*Personio*

Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster • Fleethörn 7, 24103 Kiel  
 Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: [info@foerster-it.de](mailto:info@foerster-it.de) • Internet: [www.foerster-it.de](http://www.foerster-it.de)

**FÖRSTER:IT**

**5) Gastfreundschaft**, die den Mandanten als Gast der Kanzlei in den Mittelpunkt rückt. Das bedeutet konkret, dem „Gast“ die volle Aufmerksamkeit zu schenken, für sein Wohlfühl zu sorgen – vom Moment des Betretens bis zum Verlassen der Kanzlei.

**6) Großzügigkeit**, wenn es darum geht, Fehler wiedergutzumachen. In jeder Arbeitsbeziehung, auch wenn sie über Jahre ausgezeichnet funktioniert, kommt einmal der Moment, in dem etwas danebengeht. Und in dieser Situation müssen Sie nicht nur den Fehler beheben, sondern mehr tun, als von Ihnen erwartet wird. Gelingt Ihnen das, wird die Mandantenbeziehung weiter gefestigt.

Aus diesen Erfolgsfaktoren lassen sich in jedem Unternehmen Hunderte frischer, den Mandanten begeisternder Ideen für Serviceleistungen ableiten. Sie dienen ferner als Checkliste, mit der Sie täglich überprüfen können, ob Sie die Pflichtaufgaben im Servicebereich erfüllen. Diese sechs Elemente werden von Kunden ganz einfach erwartet, sie sind die Eintrittskarte, um überhaupt im Wettbewerb um serviceorientierte Mandanten mitspielen zu können. Fehlt einer der genannten Bausteine, so ist es übrigens schwierig, ihn durch außergewöhnliche Leistungen in anderen Bereichen zu ersetzen.

#### **Exzellenter Service – die Kür**

Spitzenleistungen im Servicebereich können jedoch nie Defizite bei der Erledigung der Kernaufgaben des Steuerberaters ausgleichen. Angenommen Sie buchen einen Flug, mit welcher Flug-

linie auch immer, wie beantworten Sie die folgenden Fragen?

- Möchten Sie ein paar Zentimeter mehr Fußraum oder wäre Ihnen wichtiger, dass Sie pünktlich ankommen?
- Wären Ihnen ein gutes Essen und große Getränkeauswahl wichtiger als die Tatsache, dass Ihr Gepäck unbeschädigt mit Ihnen am Ziel ankommt?

Wie auch immer Ihre persönliche Präferenz ist, Umfragen belegen, dass die überwiegende Mehrheit der Fluggäste pünktlich ankommen und das Gepäck unbeschädigt vom Band nehmen will. Die kleinen und großen Aufmerksamkeiten der Fluglinie werden zwar als „nice to have“ gesehen, aber letztlich zählt die Kernleistung. Eine noch so freundliche Stewardess kann eine signifikante Flugverspätung nicht wettmachen und professionelles Beschwerdemanagement beim Lost-Baggage-Schalter kann einen Urlaub oder eine Geschäftsreise ohne Gepäck nicht retten.

Das Ziel eines Unternehmens ist es nicht, Umsatz oder Gewinn zu erzielen. Hohe Erträge sind nur die Folgen richtigen Handelns. Das Ziel des Unternehmens ist, attraktive Kunden zu gewinnen und zu halten. Das gelingt auf Dauer nur durch Spitzenleistungen im Bereich der Kernaufgaben. Sei es als Flugpassagier, als Hotelgast, als Bankkunde und natürlich auch als Mandant eines Steuerberaters. Der Königsweg für Dienstleister besteht also darin, auf der Grundlage der genannten Erfolgskriterien für einen großartigen Service die Kernanliegen des Mandanten zu erfüllen. ■

Aus dem  
Verbandsmagazin  
CYAN 2/2022 des  
Steuerberaterverbandes  
Niedersachsen  
Sachsen-Anhalt

## ÜBERMITTLUNGEN AN DAS UNTERNEHMENSREGISTER

Aufgrund der Neuregelungen bei der Übermittlung von Jahresabschlüssen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, sind Vorbereitungen notwendig. Was hat sich hier geändert?

Durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister (kurz EHUG) wurde zum 01.01.2017 ein besonderes Verfahren zur Offenlegung der Jahresabschlüsse und die Sanktionierung bei Verstößen eingeführt. Bisher erfolgte die Offenlegung und die später hinzugetretene Regelung der Hinterlegung durch einfaches Übermitteln der Daten an den Bundesanzeiger. Hierzu bedurfte es einer einfachen Registrierung beim Bundesanzeiger oder durch die eigene Kanzleisoftware. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) am 01.08.2022 änderten sich doch nun zwei gravierende Dinge:

### 1.) Mediumsänderung der Offenlegung

Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 sind anstatt dem Bundesanzeiger nun dem Unternehmensregister zu übermitteln. Abschlüsse mit einem Geschäftsjahresbeginn vor dem 01.01.2022 sind weiterhin an den Bundesanzeiger zu übertragen.

### 2.) Pflicht zur elektronischen Identifikation

Mit der Änderung des Offenlegungsmediums ist auch die Pflicht zur einmaligen elektronischen Identitätsprüfung für den Übermittler verbunden. Das heißt, ohne vorherige Identifikation der tatsächlich übermittelnden Person wird mit Inkrafttreten des DiRUG kein Jahresabschluss mit Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021 offengelegt werden können.

Zur Identifikation als Übermittlungsberechtigter stehen drei Identifizierungsverfahren bereit:

- ein automatisches videogestütztes Identifizierungsverfahren,
- ein begleitetes videogestütztes Identifizierungsverfahren und
- die eID (d. h. elektronischer Personalausweis mit aktivierter Online-Ausweisfunktion)

Auf der neuen Webseite [www.publikationsplattform.de](http://www.publikationsplattform.de), auf welcher die Registrierung vorgenommen werden muss, befindet sich eine ausführliche Arbeitshilfe für die Registrierung (<https://publikationsplattform.de/reg/D001.pdf>). Mittels dieser ist der Registrierungs- und Identitätsvorgang zügig abwickelbar. Bitte beachten Sie auch, dass die Identifizierung entsprechende Kosten nach sich zieht, so bei den ersten beiden Verfahren 22 Euro und mittels elektronischem Personalausweis 12 Euro. Nach der Identifizierung wird ein Identifizierungskennzeichen (ID-Code/Secret) erteilt, welches bei der Übermittlung der Unterlagen notwendig wird.

Sobald dann die Rechnungslegungsunterlagen und Unternehmensberichte sowohl über die jeweiligen Softwaretools als auch auf der Webseite des Unternehmensregisters übermittelt werden, hat sich der Einreicher dann mittels des Identifizierungskennzeichens eindeutig zu authentifizieren. ■

Von StB Dipl.-Fw. (FH)  
René Freiberg

Aus dem  
Verbandsforum IT  
vom 31.10.2022

## DIE STEUERBERATERPLATTFORM UND UNSER BEST – VORBEREITUNG JETZT!

Von  
StB/WP Axel Klomp,  
Mönchengladbach

Der Gesetzgeber hat es vorgegeben, aber tatsächlich ist es eine dringend erforderliche Umsetzung eines ganz entscheidenden Fundamentes unserer zukünftigen digitalen Arbeitsweise: Die Steuerberaterplattform und ihre erste Anwendung, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt).

Das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (OZG) ist die rechtliche Grundlage dafür, dass Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen digital anbieten und verknüpfen müssen. Bürger\*innen und Unternehmen müssen in diese Prozesse eingebunden sein. Und da wir in eigener Sache als auch in unserer beruflichen Funktion sehr häufig für diese Akteure als Bevollmächtigte auftreten, müssen wir ebenso digital eingebunden werden.

Es geht also darum, unsere persönliche Identität, unser Berufsträgerattribut, die uns mandatsseitig erteilte Bevollmächtigung und die ggf. notwendige Information in nur einem Schritt in digitaler Form nachweisen und erledigen zu können. Klingt logisch, ist aber alles andere als einfach in der Umsetzung. Was wäre es hilfreich gewesen, wenn die aufwändige Registrierung zur Beantragung der Corona-Wirtschaftshilfen nicht erforderlich gewesen wäre oder die notwendige Registrierung für das Unternehmensregister entfallen könnte.

Da wir unsere berufliche Selbstverwaltung auch in der digitalen Parallelwelt aufrechterhalten wollen, ist die Basierung der Steuerberaterplattform als die digitale Lösung in unserem Berufsrecht zwingend erforderlich und mit den neuen Regelungen in § 86 Abs. 2 Nr. 10 und 11 i.V.m. §§ 86c

bis 86g StBerG bereits erfolgt. Die technische Umsetzung liegt in den Händen der Bundessteuerberaterkammer. Da hierzu bereits vieles geschrieben und als Video aufgezeichnet wurde, verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen auf der Webseite der BStBK.

### **Folgende vier Pflichten ergeben sich aus den Regelungen zum beSt:**

- **Einrichtungspflicht:** Die für die Nutzung des beSt erforderlichen technischen Voraussetzungen müssen durch den/die StB\*in bis zum 1.1.2023 geschaffen werden. Dies erfolgt durch die entsprechende Hardware, einen Internetzugang und die eingesetzte Fachsoftware oder einen Stand-alone-client, welchen die BStBK anbietet.
- **Registrierungspflicht:** Jeder Berufsangehörige muss sich initial über die Anwendung anmelden. Eine Aufforderung und ein 9-stelliger Registrierungscode werden ab 1.1.2023 von der BStK versendet. Dies erfolgt in fünf Tranchen über voraussichtlich drei Monate. Daher kann die gesetzliche Registrierungsfrist auf den 1.1.2023 nicht eingehalten werden.
- **Passive Nutzungspflicht:** Zustellungen und Mitteilungen müssen ab dem 1.1.2023 zur Kenntnis genommen werden.
- **Aktive Nutzungspflicht:** Schriftverkehr mit Gerichten hat ab dem 1.1.2023 ausschließlich über das beSt zu erfolgen. Alle anderen Formen wahren keine Fristen mehr.

Soweit die technische Umsetzung seitens der BStBK eine fristgerechte Pflichterfüllung noch nicht zulässt, sind daran keine Sanktionen gebunden.

Hier soll es aktuell um die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen gehen, die jede/r StB\*in Vorbereitung auf die Einrichtung und Nutzung des beSt zeitnah erledigen sollte.

- Das Vorhandensein eines PC's und eines Internetzugangs dürfte ernsthaft nicht in Frage stehen.
  - Bei Einsatz einer Fachsoftware, welche das beSt unterstützt, kann auf die Implementierung gewartet werden, wobei eine fristgerechte Fertigstellung unterstellt wird. Wer keine Fachsoftware einsetzt, oder diese keine entsprechende Schnittstelle vorsieht, kann über einen lokalen Client, eine Anwendung, die die BStBK bereitstellt, mit dem beSt arbeiten.
  - Als Hardwarekomponente ist ein zertifizierter Kartenleser, ein Smartphone oder ein Tablet (Liste unter [www.ausweisapp.bund.de/kompatible-kartenleser](http://www.ausweisapp.bund.de/kompatible-kartenleser)) erforderlich. Diese Geräte müssen über einen Near Field Communication Standard (NFC) verfügen. Ob die Einbindung von Smartphone oder Tablet über WLAN in das Kanzleinetz (z. B. in eine WTS-Umgebung oder als ASP-Anwender) reibungslos funktioniert, ist m.E. noch offen. Im Zweifel ist der Kartenleser die sicherere Alternative.
  - Die persönliche Identifizierung erfolgt über den Personalausweis, der über die elektronische Identitätsfunktion (eID) verfügt.
- Personalausweise werden in den Bürgerämtern beantragt und ausgegeben. Falls Ihr Personalausweis noch nicht über die eID-Funktionalität verfügt, beachten Sie bitte die aktuell langen Bearbeitungszeiten vom Antrag bis zur Aushändigung. Dies gilt natürlich auch, wenn er abgelaufen ist!
  - Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die Funktion bei Ihrem Ausweis vorhanden bzw. aktiviert ist, dann können Sie dies austesten. Die Anwendung „AusweisApp2“ steht in den bekannten Portalen kostenlos zum Download bereit, für Windows entsprechend unter: [www.ausweisapp.bund.de/download](http://www.ausweisapp.bund.de/download). Folgen Sie den Anweisungen. Die Anwendung ist einfach. Die implementierte Funktionalität des Ausweises erkennt man auf neueren Personalausweisen auch an dem Icon der App auf der Rückseite.



- Für die Aktivierung der Online-Ausweisfunktion oder der Anforderung einer neuen PIN ist kein Besuch im Bürgeramt erforderlich. Aus der App heraus kann die Aktivierung erfolgen und/oder unter [www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de](http://www.pin-ruecksetzbrief-bestellen.de) kann eine neue PIN bestellt werden. Dieser wird dann von der beauftragten Bundesdruckerei GmbH per Post versendet. Dies erfolgt per Einschreiben an die jeweilige private Meldeadresse der be-

antragenden Person. Dies bedeutet, dass man in der Regel eine Abholkarte in seinem persönlichen Briefkasten vorfindet und sich selbst zur Abholung aufmachen muss oder einen Bevollmächtigten schickt.

- Falls Ihnen ein PIN-Brief vorliegt, die PIN aber noch nie genutzt wurde und Sie bereits einen Folgeausweis haben, so testen Sie diese PIN umgehend. In meinem Fall funktionierte diese erste PIN entgegen den Ausführungen des Bürgeramtes nämlich nicht für den Folgeausweis. Eine Beantragung war also erforderlich.

Aus dem  
VerbändeForum IT  
vom 31.10.2022

Neben der Schaffung dieser technischen Voraussetzungen sollten die Kanzleistrukturen auf den neuen beSt-Prozess hin analysiert und ggf. angepasst werden. Nach dem Rechtekonzept des beSt können ausschließlich die Berufsträger Nachrichten versenden. Statt der Unterschrift auf dem Papier und der Rückgabe an das Sekretariat erfolgt die Versendung durch den/die StB\*in selbst. Eine elektronische Signatur erübrigt sich aufgrund des sicheren Übertragungsweges und der Identifikation sowie Authentifizierung als Berufsträger. Die Abholung von Nachrichten aus dem beSt oder die Vorbereitung von Nachrichten im beSt kann im Gegensatz zur Versendung selbstverständlich von dazu berechtigten Mitarbeitenden erfolgen. Hierzu bedarf es neben den technischen Voraussetzungen auch an deren Arbeitsplätzen der Vergabe entsprechender Rechte. Diese Rechteadministration sollte ebenfalls zeitnah in Planung genommen werden. Die zeitnahen Prozessanpassungen werden umso erforderlicher, je mehr eine Kommunikation mit den Finanzgerichten für eine Kanzlei von Bedeutung ist.

**Fazit:**

Auch wenn wieder einmal administrative Aufgaben erfüllt werden müssen, der Betrieb der Plattform Geld kosten wird und wir unsere Prozesse überdenken müssen, eines steht für mich fest: Die Steuerberaterplattform eröffnet zukünftige enorme Möglichkeiten. Wir erhalten unsere eindeutige persönliche Identität und unsere berufsrechtliche Authentifizierung bei allen unseren Aktivitäten im Netz. Sie wird ganz gewiss langfristig unseren Arbeitsalltag erleichtern und nichts brauchen wir dringender als Entlastungen. ■

**IMMOBILIEN SERVICE  
ZIMMERMANN  
WILHELM ZIMMERMANN**

**Gutachten für fundierte Immobilienbewertungen**

Britta Zimmermann, zertifizierte Immobiliengutachterin DIAZert (LS)-DIN EN ISO/IEC 17024 und Diplom-Sachverständige (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten, Gutachten für:

- sichere Entscheidungen bei Verkauf/ Kauf/ Schenkung
- gütliche Einigungen bei Erbengemeinschaften/ Scheidungen

Sachkundige Arbeit, detaillierte Erläuterungen und nachprüfbare Verkehrswertgutachten sowie praxisnahe Hilfestellungen erwarten Sie. Lassen Sie uns gemeinsam loslegen!

Frahmredder 7, 22393 Hamburg  
Telefon: 040 - 600 10 60  
www.zimmermann-ivd.de  
info@zimmermann-ivd.de

## CHECKLISTE ZUM RICHTIGEN VERHALTEN BEI DURCHSUCHUNGEN IN DER KANZLEI

Welche Rechte und Pflichten haben Steuerberaterinnen und Steuerberater, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Steuerfahndung bei einem Verdacht auf Steuerhinterziehung die Kanzleiräume durchsuchen will? Wie sollten sich die Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter in einem solchen Fall idealerweise verhalten? Diese Fragen fasst eine neue Checkliste kurz und prägnant zusammen, die aktuell vom Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV veröffentlicht wurde.

**Klar ist:** Für die Behörden stellt eine Durchsichtung eine Routinearbeit dar, um bei Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung eine unmittelbare Sicherstellung von Beweismitteln zu ermöglichen. Für Berufsangehörige und ihre Mitarbeitenden hingegen bedeutet dies eine keineswegs alltägliche Belastungssituation. Dazu trägt auch bei, dass Kanzleiinhaber sich regelmäßig in einem Spannungsfeld zwischen Mitwirkungspflichten einerseits und dem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht bzw. der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht andererseits wiederfinden. Klar ist aber auch, dass es der Steuerfahndung in der Praxis zumeist um einen Verdacht gegen Mandantinnen oder Mandanten geht. Nur in seltenen Fällen dürften Berufsangehörige selbst im Fokus der Ermittlungen stehen. Die Checkliste widmet



sich dennoch beiden Fallkonstellationen und gibt in übersichtlicher Form die wichtigsten Antworten auf typische Fragen. Konkrete Handlungsempfehlungen tragen dazu bei, ein strukturiertes Verhalten sicherzustellen – angefangen von der Vorlage des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bis hin zu einer Protokollierung im Fall einer eventuellen Beschlagnahme. Die Checkliste ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) in der Rubrik Arbeitshilfen und Praxistipps abrufbar (Stbdirekt-Nr. 373947). ■

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
11/2022,  
TB-Nr.: 143/22,  
Stand: 07.10.2022

## RECHNUNGSTELLUNG AUF ENGLISCH



Von Simon Beyme,  
Steuerberater, RA  
FAfStR, Römermann  
Rechtsanwälte, Berlin

**Frage:** Ich habe etliche Mandanten, die kein Deutsch sprechen. Spricht etwas dagegen, die Gebührenpositionen der StBVV in eine Fremdsprache zu übersetzen und die Rechnung in der Fremdsprache (z. B. auf Englisch) zu schreiben?

Aus den Verbands-  
nachrichten 4/2022  
des Steuerberater-  
verbandes Berlin-  
Brandenburg e.V.

**Antwort:** Es geht bei Ihrer Frage im Ergebnis um die Abwägung der Rechnungsakzeptanz durch den fremdsprachigen Mandanten auf der einen gegenüber der Justiziabilität bei Gericht auf der anderen Seite. In den Kommentierungen ist zu Ihrer Frage nichts zu finden und auch nicht in der Rechtsprechung. Das ist insofern verwunderlich, da es heutzutage nicht selten ist, fremdsprachige Mandanten zu haben.

Ausgehend von der Gesetzeslage, wie eine ordnungsgemäße Rechnung nach StBVV auszusehen hat, gibt § 9 Abs. 2 StBVV u. a. vor, dass in der Berechnung eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands anzugeben ist. Da das Gebührenrecht von Gerichten mitunter sehr formalistisch gehandhabt wird (so wurden schon Honorarklagen zurückgewiesen, da § 13 StBVV ohne Angabe der anzuwendenden Ziffer aufgeführt war, vgl. AG Essen vom 18.03.2013, 13C 8/13), ist man auf der sicheren Seite, wenn man sich möglichst eng an der Vorschrift bewegt. Die Gebührentatbestände in der StBVV sind auf Deutsch, so dass vieles dafür spricht, dass diese für Zwecke des § 9 Abs. 2 StBVV nicht ausschließlich einer anderen Sprache angegeben sein dürfen.

Keine Bedenken hätte ich, wenn man „doppelt“ vorgeht, also im Rechnungstext zur Erfüllung des § 9 Abs. 2 StBVV den (deutschen) Wortlaut der StBVV und zusätzlich eine Übersetzung aufführt. Möglicherweise sehen die Rechnungsprogramme der Softwareanbieter hier aber nicht genügend Freiraum bei der Zeichenanzahl vor. Ebenfalls möglich und rechtssicher ist es, in einer Vergütungsvereinbarung nach § 4 StBVV eine dahingehende Abweichung von § 9 Abs. 2 StBVV zu vereinbaren, dass die Rechnungspositionen in einer Fremdsprache (z. B. Englisch) angegeben werden. ■



## ENERGIEPREISPAUSCHALE UND STBVV

**Frage:** Ich habe eine Frage zum Gebührenrecht: Wie kann der mit der Abrechnung der Energiepreispauschale mit der Septemberlohnabrechnung entstehende Aufwand nach der StBVV abgerechnet werden? Kann man „pauschal“ eine höhere Rechnung schreiben?

**Antwort:** Die StBVV sieht keinen Sondervergütungsstatbestand „Abrechnung Energiepreispauschale“ vor. Grundsätzlich ist der durch diese Maßnahme bei der Lohnabrechnung entstehende (einmalige) Mehraufwand bei der Wahl des Rahmensatzes des § 34 Abs. 2 StBVV (5 bis 28 Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum) zu berücksichtigen. Angesichts des erhöhten Aufwands scheint insofern eine Abrechnung bis zum Höchstsatz (28 Euro) gut vertretbar.

Wenn der Höchstsatz zur Abdeckung des Mehraufwands noch nicht ausreichend ist, wäre für darüber hinausgehende Vergütungen eine Vereinbarung nach § 4 StBVV abzuschließen. Mit einer solchen Vereinbarung könnten z. B. auch pauschale Zuschläge auf die „normale“ Lohnabrechnung vereinbart werden, z. B. 10 oder 15 Euro (Beispiel: Lohnabrechnung „Normalfall“: 16 Euro, § 34 Abs. 2 StBVV zzgl. nach § 4 StBVV vereinbarte „Mehraufwandspauschale EPP“ 15 Euro = 31 Euro). Ohne entsprechende Vereinbarung ist ein pauschaler Zuschlag nicht möglich, jedenfalls nicht über den obersten Rahmensatz des § 34 Abs. 2 StBVV hinaus.

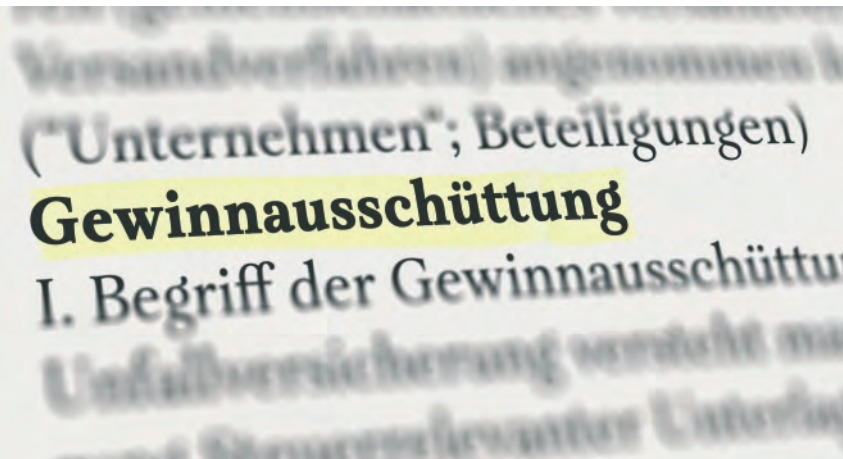


Alternativ könnte eine Abrechnung des Zusatzaufwands über § 34 Abs. 5 StBVV mit der Zeitgebühr möglich sein. Rechtsprechung, ob die Abrechnung der Energiepreispauschale eine „sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Lohnsteuerabzug und der Lohnbuchführung“ i. S. v. § 34 Abs. 5 StBVV darstellt, besteht naturgemäß noch nicht. Es scheint jedoch auf den ersten Blick vertretbar. Es bietet sich an, die Zeitgebühr dann nicht für jede einzelne Lohnabrechnung, sondern in einer Summe für den Mehraufwand insgesamt abzurechnen ■

Von Simon Beyme,  
Steuerberater, RA  
FAfStR, Römermann  
Rechtsanwälte, Berlin

Aus den Verbands-  
nachrichten 4/2022  
des Steuerberater-  
verbandes Berlin-  
Brandenburg e.V.

## ERWEITERUNG DER GESTALTUNGSFREIHEIT IM RAHMEN VON GEWINNTHESAURIERUNG UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG BEI DER GMBH DURCH DIE RECHTSPRECHUNG DES BFH



Von Prof. Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt FAStR, Streck Mack Schwedhelm

Grundsätzlich partizipieren die Gesellschafter einer GmbH entsprechend ihrer Beteiligung am Nennkapital am Gewinn der Gesellschaft. Dieser von § 29 GmbHG vorgegebene Grundsatz kann im Gesellschaftsvertrag sowohl im Hinblick auf die Einstellung des Gewinns in Gewinnrücklagen als auch im Hinblick auf die Auskehrung des Gewinns mit steuerrechtlicher Wirkung abweichend gestaltet werden. Entgegen der Rechtsprechung des FG Niedersachsen hat der BFH<sup>1</sup> den Gestaltungsspielraum insoweit erweitert. Hiervon sollte in der Praxis im Rahmen der Satzungsgestaltung bei der GmbH Gebrauch gemacht werden.

### Inkongruente Gewinnverwendung

Beispiel: A ist zu 70 %, B zu 30 % an der A-GmbH beteiligt. Gesellschafterbeschlüsse werden laut Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Mit einfacher Mehrheit kann laut Satzung auch eine von der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung abweichende Gewinnausschüttung beschlossen werden. Mit Einverständnis des betroffenen

Gesellschafters erlaubt die Satzung auch die Einstellung des Gewinnanteils in eine gesellschaftsbezogenerbezogene Gewinnrücklage. Über die Auflösung und Ausschüttung der personenbezogenen Rücklage ist laut Satzung ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu beschließen. A und B stellen den Gewinn für 2019 i. H. v. Euro 100.000 fest. Euro 30.000 werden an B ausgeschüttet, Euro 70.000 werden in eine für A gebildete Gewinnrücklage eingestellt.

Das Finanzgericht Niedersachsen ging davon aus, dass jedenfalls bei einem beherrschenden Gesellschafter, der es in der Hand hat, die personenbezogene Gewinnrücklage jederzeit aufzulösen und an sich auskehren zu lassen, im Zeitpunkt der Bildung der gesellschaftsbezogener Gewinnrücklage bereits ein Zufluss i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 EStG und damit eine steuerpflichtige Dividende gegeben sei.

Dies sieht der BFH anders. Nach Auffassung des BFH ist sowohl die zivilrechtlich wirksam beschlossene inkongruente Ausschüttung als auch die zivilrechtlich wirksam beschlossene inkongruente Gewinnverwendung steuerrechtlich anzuerkennen.

Mit Ablauf des Geschäftsjahrs einer GmbH entsteht gem. § 29 GmbHG ein mitgliedschaftlicher Anspruch auf Feststellung des Jahresabschlusses und auf Fassung eines Gewinnverwendungsbeschlusses. Im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses entscheiden die Gesellschafter, ob der Gewinn

- vorgetragen wird,
- in eine Gewinnrücklage eingestellt wird,
- an die Gesellschafter ausgeschüttet wird.

<sup>1</sup> BFH v. 28.9.2021 VIII R 25/19, DStR 2022, 140.

<sup>2</sup> Vgl. nur BGH vom 14.9.1998 II ZR 172/97, DStR 1998, 1688.

Im Rahmen der Gewinnverwendung haben die Gesellschafter einer GmbH auch die Freiheit, zu entscheiden, dass nur die Gewinnanteile einzelner Gesellschafter ausgeschüttet bzw. nicht ausgeschüttet, sondern in gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen eingestellt werden (gespaltene bzw. inkongruente Gewinnverwendung).

Wird im Rahmen der Gewinnverwendung entschieden, dass der Gewinn insgesamt oder Teile des Gewinns ausgeschüttet werden, müssen die Gesellschafter im zweiten Schritt im Rahmen eines Gewinnverteilungsbeschlusses entscheiden, in welchem Verhältnis der ausschüttungsfähige Gewinn an die einzelnen Gesellschafter verteilt und ausgekehrt werden soll. Erst mit Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses und der Aufteilung auf die Gesellschafter entsteht der Auszahlungsanspruch auf die auszuschüttende Dividende.<sup>2</sup>

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Einstellung vom Gewinn in die allgemeine Gewinnrücklage oder auch in eine gesellschafterbezogene Gewinnrücklage noch keinen Auszahlungsanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft bewirkt. Dieser entsteht erst, wenn ein Beschluss zur Auflösung der Gewinnrücklage und über die Verteilung und Auszahlung des sich in der Gewinnrücklage befindlichen Gewinns gefasst wird. Es ist – jedenfalls bislang – unstrittig, dass die Thesaurierung von Gewinn nicht zum Zufluss führt. Dies ist sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich systematisch zwingend.

Thesaurierter Gewinn stellt Eigenkapital der Gesellschaft dar. Insoweit tritt bei den Gesellschaftern keine Vermögensmehrung ein, die zum Zu-

**BMD** *Get connected!*  
SOFTWARE FÜR  
STEUERBERATER & UNTERNEHMEN

**KANZLEI  
MANDANTEN  
UNTERNEHMEN**  
SOFTWARE VOM  
DIGITALEXPERTEN

*sicher*  
MIT BMD

**Mit BMD in die digitale Zukunft!**  
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in nur einer Programmwelt.

**BMD auf einen Blick:**

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisions sicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft:  
[www.bmd.de](http://www.bmd.de)

BMD GmbH,  
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg,  
Tel.: +49 (40) 5543920,  
E-Mail: [getconnected@bmd.de](mailto:getconnected@bmd.de)

fluss einer Dividende i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 EStG führen könnte. Ebenso wenig haben bilanzierende Gesellschafter einen aktivierungsfähigen Anspruch. Die Thesaurierung von Gewinn ist demnach zwingend steuerneutral.

Dies gilt auch für den Mehrheitsgesellschafter, der es jederzeit in der Hand hat, Gewinnvortrag oder Gewinnrücklage an sich auszuschütten, wenn entsprechende Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, was in der Regel der Fall ist, beschlossen werden können.

Mit der Entscheidung vom 28.9.2021 schließt der VIII. Senat des BFH daran an und sieht keinen Grund bei einer partiellen, nach Gesellschaftern differenzierenden Thesaurierung anders zu verfahren. Auch die gesellschafterbezogene Rücklage stellt Eigenkapital der Gesellschaft dar. Sie löst keinen Anspruch des Gesellschafters auf Auszahlung von Gewinn aus. In Konsequenz dessen kommt der VIII. Senat des BFH zu dem Ergebnis, dass die Bildung einer gesellschafterbezogenen Rücklage noch keine Ausschüttung i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1, § 11 EStG darstellt.

Der VIII. Senat sieht auch keine Abweichung zu der ständigen Rechtsprechung des BFH bezüglich der Fiktion des Zuflusses beim beherrschenden Gesellschafter.<sup>3</sup> Insoweit weist die Entscheidung darauf hin, dass die Finanzrechtsprechung eine Fiktion des Zuflusses beim beherrschenden Gesellschafter nur dann vornimmt, wenn der Anspruch gegen die Gesellschaft als solcher entstanden ist, aber abweichende Fälligkeiten vereinbart werden. Nur für diesen Fall des Herausschiebens der Fälligkeit fingiert die Finanzrechtsprechung beim beherrschenden Gesellschafter den Zufluss.

<sup>3</sup> Vgl. aus der neueren Rechtsprechung: FG Münster vom 17.1.2020 4 K 1526/16 E, EFG 2020, 525; FG Baden-Württemberg vom 23.7.2019 8 K 1194/15, EFG 2020, 1513; FG Münster vom 4.9.2019 4 K 1538/16 E, G, DStRE 2020, 204.

<sup>4</sup> Vgl. BMF-Schreiben vom 17.12.2013, BStBl. I 2014, 63.

<sup>5</sup> FG Münster v. 6.5.2020 9 K 3359/18 E, AO, EFG 2020, 1603.

## Inkongruente Gewinnausschüttung

Rechtsprechung und Finanzverwaltung<sup>4</sup> sind sich bei der GmbH einig, dass eine inkongruente Gewinnausschüttung ertragsteuerlich anzuerkennen ist, wenn sie zivilrechtlich wirksam vollzogen wurde. Dies ist nach einhelliger Auffassung der Fall, wenn die GmbH-Satzung eine entsprechende Öffnungsklausel vorsieht.

Das FG Münster<sup>5</sup> erkennt die inkongruente Gewinnausschüttung ertragsteuerlich auch dann an, wenn eine entsprechende Öffnungsklausel in der GmbH-Satzung nicht vorgesehen ist. Sofern die Ausschüttung abweichend von der Beteiligung am Nennkapital für den jeweiligen Einzelfall der Ausschüttung beschlossen wird, erkennt das FG Münster die Satzungsdurchbrechung steuerlich an. Das kann auch mehrfach der Fall sein.

Dies gilt auch für Vorabgewinnausschüttungen.

Rein steuerrechtliche Motive sind unschädlich § 42 AO findet nach der Rechtsprechung keine Anwendung.

Hinweis: Zur schenkungsteuerlichen Beurteilung der inkongruenten Ausschüttung vgl. aktuell FG Rheinland-Pfalz vom 7.10.2021 4 K 1274/20 (inkongruente vGA bei Beteiligung an GmbH in der Gesamthand).

## Satzungsformulierung

„Die Gesellschafter können im Rahmen der Gewinnverwendung mit ...-Mehrheit beschließen,

dass individuelle, gesellschafterbezogene Gewinnrücklagen gebildet werden, auch inkongruent. Mit derselben Mehrheit kann deren Auflösung beschlossen werden.“

„Die Gesellschafter partizipieren, entsprechend ihrer Beteiligung am Nennkapital an der Gewinnverteilung. Mit einer ...-Mehrheit kann eine inkongruente Gewinnverteilung beschlossen werden.

Die Beschlussfassung gilt für die jeweils beschlossene Gewinnverteilung.“

Vereinzelt wird diskutiert, ob der Gesellschafter, zu dessen Gunsten eine Gewinnrücklage gebildet wird, bei deren Auflösung einem Stimmrechtsverbot nach § 47 GmbHG unterliegt. Meines Erachtens ist das nicht der Fall. ■

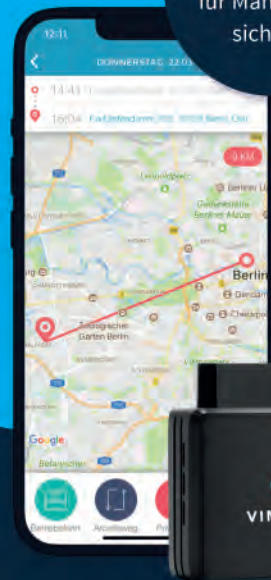
ANZEIGE

# Das Vimcar Fahrtenbuch

Faszinierend einfach

- ✓ 100% Rechtssicher & Finanzamtconform
- ✓ Weniger Zeit- und Arbeitsaufwand
- ✓ Einfache Installation
- ✓ Automatische Datenaufzeichnung

**15% Rabatt**  
für Mandanten  
sichern!



**Jetzt Gutschein  
Codes bestellen:**



[vimcar.de/gutschein-bestellen](https://vimcar.de/gutschein-bestellen)



Ihr direkter Expertenkontakt:  
[partner@vimcar.com](mailto:partner@vimcar.com) | [steuerberater@vimcar.de](mailto:steuerberater@vimcar.de) | 030 555 732 980

## UNANGEKÜNDIGTE WOHNUNGSBESICHTIGUNG DURCH DAS FINANZAMT



### Urteil vom 12.07.2022 – VIII R 8/19

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 12.07.2022 – VIII R 8/19 entschieden, dass eine unangekündigte Wohnungsbesichtigung durch einen Beamten der Steuerfahndung als sog. Flankenschutzprüfer zur Überprüfung der Angaben der Steuerpflichtigen zu einem häuslichen Arbeitszimmer rechtswidrig ist, wenn die Steuerpflichtige bei der Aufklärung des Sachverhalts mitwirkt.

Eine selbständige Unternehmensberaterin machte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend. Auf Nachfrage des Finanzamts (FA) reichte sie eine Skizze der Wohnung ein, die der Sachbearbeiter des FA aber für klärungsbedürftig

hielt. Er bat den Flankenschutzprüfer um Besichtigung der Wohnung. Dieser erschien unangekündigt an der Wohnungstür der Steuerpflichtigen, wies sich als Steuerfahnder aus und betrat unter Hinweis auf die Überprüfung im Besteuerungsverfahren die Wohnung. Die Steuerpflichtige hat der Besichtigung nicht widersprochen.

Der BFH urteilte, dass die Besichtigung rechtswidrig war. Zur Überprüfung der Angaben zum häuslichen Arbeitszimmer im Besteuerungsverfahren ist angesichts des in Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung eine Besichtigung in der Wohnung eines mitwirkungsbereiten Steuerpflichtigen erst dann erforderlich, wenn die Unklarheiten durch weitere Auskünfte oder andere Beweismittel (z. B. Fotografien) nicht mehr sachgerecht aufgeklärt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtige –so wie im Streitfall– der Besichtigung zugestimmt hat und deshalb ein schwerer Grundrechtseingriff nicht vorliegt.

Wie der BFH weiter ausführte, war die Ermittlungsmaßnahme auch deshalb rechtswidrig, weil sie von einem Steuerfahnder und nicht von einem Mitarbeiter der Veranlagungsstelle durchgeführt wurde. Denn das persönliche Ansehen des Steuerpflichtigen kann dadurch gefährdet werden, dass zufällig anwesende Dritte (z. B. Besucher oder Nachbarn) glauben, dass beim Steuerpflichtigen strafrechtlich ermittelt wird. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 40/2022  
vom 29.09.2022

## GEWERBESTEUERPFLICHT EINES GRUNDSTÜCKSHÄNDLERS FRÜHESTENS AB ERWERB DER ERSTEN IMMOBILIE

### Urteil vom 01.09.2022 – IV R 13/20

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 01.09.2022 – IV R 13/20 entschieden, dass die sachliche Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers frühestens mit dem Abschluss eines Kaufvertrages über eine erste Immobilie beginnt. Erst durch den entsprechenden Kauf sei er in der Lage, seine Leistung am Markt anzubieten.

Im Streitfall ist die Klägerin, eine Anfang 2011 gegründete Gesellschaft, deren Wirtschaftsjahr am 01.06. eines Jahres beginnt und am 31.05. des Folgejahres endet, als gewerbliche Grundstückshändlerin tätig. Im Wirtschaftsjahr 2011/2012 (01.06.2011 bis 31.05.2012) hatte sie zwar den Erwerb eines ersten Grundstücks vorbereitet, zum Abschluss des entsprechenden Kaufvertrages kam es jedoch erst im Juni 2012 und damit im Wirtschaftsjahr 2012/2013. Das Finanzamt (FA) erkannte den von der Klägerin für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 erklärten Verlust von rund einer Millionen Euro nicht an. Es war der Auffassung, die von der Klägerin im Wirtschaftsjahr 2011/2012 unternommenen Akquisitionstätigkeiten könnten noch keine Gewerbesteuerpflicht begründen. Die Feststellung des erklärten Gewerbeerlustes sei daher ausgeschlossen.

Der BFH hat die Auffassung des FA jetzt bestätigt. Er hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab. Ein gewerblicher Grundstückshändler nehme seine werbende Tätigkeit frühestens mit der Anschaffung der ersten Immobilie auf. Maßgeblich sei der Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages, denn erst hierdurch werde er in die Lage versetzt, seine Leistung am Markt anzubieten. Vorbereitungs-handlungen, die dem Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages dienen, genügen demgegenüber nicht. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 44/2022  
vom 20.10.2022



## SOFORTABZUG VON SANIERUNGS-AUFWENDUNGEN NACH ENTNAHME EINER WOHNUNG



### Urteil vom 03.05.2022 – IX R 7/21

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 03.05.2022 – IX R 7/21 entschieden, dass die Überführung eines Wirtschaftsguts vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen keine Anschaffung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG darstellt.

Im Streitfall hatte der Kläger, der Inhaber einer Hofstelle war, im Jahr 2011 eine zu seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Wohnung entnommen. Die Wohnung, die in allen Streitjahren vermietet war, sanierte und modernisierte er im Anschluss. Das Finanzamt meinte, der Kläger könne die hierfür entstandenen Aufwendungen nicht sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Vielmehr lägen anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG) vor, die bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte lediglich im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) über die Nutzungsdauer des Objektes verteilt steuerlich geltend gemacht werden könnten. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) blieb erfolglos.

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 46/2022  
vom 20.10.2022

Der BFH wies die Revision zwar zurück, soweit sie die Jahre 2011 und 2012 betraf, weil der Kläger infolge der Steuerfestsetzung auf 0 Euro nicht beschwert sei. In Bezug auf die Jahre 2010 und 2013 sah er die Revision hingegen als begründet an. Das FG habe die Aufwendungen für die Baumaßnahmen zu Unrecht als anschaffungsnahe Herstellungskosten beurteilt, denn eine Entnahme der Wohnung aus dem Betriebsvermögen sei keine Anschaffung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG. Es fehle sowohl an der für eine entsprechende Anschaffung notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerpflichtigen überführt werde. § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG stelle die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen im Wege der Entnahme nicht durch Fiktion einer Anschaffung gleich.

Da noch zu klären ist, ob die Aufwendungen für die Baumaßnahmen in den Jahren 2010 und 2013 möglicherweise Herstellungskosten i. S. des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB darstellen, die ebenfalls lediglich im Wege der AfA zu berücksichtigen wären, hat der BFH die Sache an das FG zurück verwiesen. ■



## ABFÄRBUNG VON VERLUSTEN AUS GEWERBLICHER TÄTIGKEIT AUF DIE IM ÜBRIGEN VERMÖGENSVERWALTENDE TÄTIGKEIT EINER GbR – RÜCKWIRKENDE NEUREGELUNG VERFASSUNGSGEMÄSS

### Urteil vom 30.06.2022 – IV R 42/19

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 30.06.2022 – IV R 42/19 entschieden, dass Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit – im Streitfall solche aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage – bei Überschreiten der sog. Bagatellgrenze einer Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR nicht entgegenstehen.

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage (PVA) errichten lassen, aus deren Betrieb sie zunächst Verluste erwirtschaftete. Dem Finanzamt (FA) gegenüber erklärte sie Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken sowie gewerbliche Verluste im Zusammenhang mit der PVA. Das FA ging demgegenüber davon aus, dass die Klägerin ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Denn sie habe mit dem Betrieb der PVA eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ habe. Das Finanzgericht wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung. Er hatte in einem Urteil aus dem Jahr 2018 zunächst die Rechtsauffassung vertreten, dass Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Tätig-

keit einer GbR führen. Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit dem rückwirkend auch für frühere Veranlagungszeiträume anwendbaren § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. d. F. des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (WElektroMobFördG) außer Kraft gesetzt. Nach dieser Neuregelung tritt die umqualifizierende („abfärbende“) Wirkung einer originär gewerblichen Tätigkeit (hier: aus dem Betrieb der PVA) einer Personengesellschaft unabhängig davon ein, ob aus dieser Tätigkeit ein Gewinn oder Verlust erzielt wird. Der BFH erachtet diese Neuregelung und deren rückwirkende Geltung als verfassungsgemäß.

Zudem hat der BFH entschieden, dass die von der Rechtsprechung geschaffene und von der Finanzverwaltung akzeptierte sog. Bagatellgrenze auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten ist. Danach führt eine originär gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft nicht zur Umqualifizierung ihrer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft (relative Grenze) und zugleich den Höchstbetrag von 24.500 Euro im Veranlagungszeitraum (absolute Grenze) nicht übersteigen. Das gilt nach Ansicht des BFH auch dann, wenn die Personengesellschaft – wie im Streitfall – neben ihrer originär gewerblichen eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt. Im Streitfall war diese Bagatellgrenze überschritten. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 47/2022  
vom 27.10.2022

## ABZUG VON TAXIKOSTEN FÜR FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSPLATZ LEDIGLICH IN HÖHE DER ENTFERNUNGSPAUSCHALE

### Urteil vom 09.06.2022 – VI R 26/20

Mit Urteil vom 09.06.2022 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auch bei Nutzung eines Taxis lediglich in Höhe der Entfernungspauschale Aufwendungen als Werbungskosten von der Steuer absetzen kann.

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und der sog. ersten Tätigkeitsstätte (zumeist dessen üblicher Arbeitsplatz) sind grundsätzlich pauschal in Höhe von 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer anzusetzen, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel genutzt wird. Eine Ausnahme gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) jedoch bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. In diesem Fall darf der Arbeitneh-

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 50/2022  
vom 03.11.2022

mer anstatt der Entfernungspauschale auch höhere tatsächliche Kosten ansetzen.

Der BFH hatte nun die Frage zu klären, ob es sich bei einem Taxi um ein solch begünstigtes öffentliches Verkehrsmittel handelt, dies aber verneint. Zur Begründung hat der BFH darauf abgestellt, dass der Gesetzgeber bei Einführung der Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr – insbesondere Bus und Bahn – und damit ein enges Verständnis des Begriffs des öffentlichen Verkehrsmittels vor Augen hatte. Ein Arbeitnehmer, der die Wege zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte mit einem „öffentlichen“ Taxi zurücklegt, kann seine Aufwendungen daher nur in Höhe der Entfernungspauschale geltend machen. ■

## VOM ARBEITGEBER GEZAHLTES ENTGELT FÜR KENNZEICHENWERBUNG IST ARBEITSLohn

### Urteil vom 21.06.2022 – VI R 20/20

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 21.06.2022 entschieden, dass ein von einem Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer gezahltes Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers Arbeitslohn ist, wenn dem abgeschlossenen

„Werbemietvertrag“ kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt.

Nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer stellt Arbeitslohn dar. Vielmehr kann ein Arbeitgeber mit seinem Arbeitnehmer neben dem Arbeitsvertrag weitere eigenständige Verträge abschließen. Kommt einem gesondert

abgeschlossenen Vertrag allerdings kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zu, kann es sich insoweit um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber mit einem Teil seiner Arbeitnehmer „Werbemietverträge“ geschlossen. Danach verpflichteten sich diese, mit Werbung des Arbeitgebers versehene Kennzeichenhalter an ihren privaten PKW anzubringen. Dafür erhielten sie jährlich 255 Euro. Der Arbeitgeber behandelte das „Werbeentgelt“ als sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und behielt daher keine Lohnsteuer ein. Dies war auch für die Arbeitnehmer von Vorteil, da solche Einkünfte unterhalb ei-

nes Betrags von 256 Euro steuerfrei sind. Das Finanzamt (FA) ging demgegenüber von einer Lohnzahlung aus und nahm den Arbeitgeber für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer in Haftung.

Die Auffassung des FA hat der BFH ebenso wie zuvor das Finanzgericht bestätigt. Den „Werbemietverträgen“, die an die Laufzeit der Arbeitsverträge geknüpft seien, komme kein eigener wirtschaftlicher Gehalt zu. Für die Bemessung des „Werbeentgelts“ von jährlich 255 Euro sei ersichtlich nicht – wie im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr üblich – der erzielbare Werbeeffekt maßgeblich gewesen, sondern allein die Steuerfreigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 51/2022  
vom 03.11.2022

ANZEIGE



**bfd steuer**<sup>®</sup>

**BFD**

Wissen. Entscheiden. Handeln.

Gute Arbeit: Das Handwerkzeug für Steuer-Experten überzeugt durch Sicherheit, Effizienz und Komfort im Fachinformationsmanagement. Mit **bfd steuer**<sup>®</sup> verschafft man sich individuellen Wissensvorsprung und zudem automatisch Anschluss an die Zukunft. Andreas Keck, Ihr **bfd** Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – **Anruf genügt.**

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-41, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis.

[www.bfd.de](http://www.bfd.de)

## KEIN KINDERGELDANSPRUCH WÄHREND VORBEREITUNG ZUR QUALIFIKATION ALS FACHÄRZTIN

### Urteil vom 22.09.2022 – III R 40/21

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 22.09.2022 III R 40/21 entschieden hat, ist eine Kindergeldgewährung wegen eines Dienstverhältnisses, das als Vorbereitungszeit zur Erlangung der Facharztqualifikation dient, grundsätzlich nicht mehr möglich.

Die Klägerin ist die Mutter einer im Mai 1997 geborenen Tochter, die im Dezember 2020 ihr Medizinstudium erfolgreich abschloss. Zum 01.01.2021 begann sie ihre mindestens 60 Monate umfassende Vorbereitungszeit zur Erlangung der Qualifikation als Fachärztin. Das hierzu mit einer Klinik abgeschlossene Dienstverhältnis umfasste eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden. Die Familienkasse gewährte bis zum voraussichtlichen Ende des Medizinstudiums Kindergeld, lehnte eine Weitergewährung des Kindergelds während der Vorbereitung auf die Facharztqualifikation jedoch mit der Begründung ab, dass es sich hierbei nicht mehr um eine Berufsausbildung handele. Das Finanzgericht (FG) wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Der BFH hielt die Revision der Klägerin für unbegründet. Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden kindergeldrechtlich u. a. dann berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. In Berufsausbildung befindet sich, wer sein Berufsziel noch nicht erreicht hat, sich aber ernsthaft und nachhaltig darauf vorbereitet. Insoweit dienen der Vorbereitung auf ein Berufsziel zwar alle Maßnah-



men, bei denen es sich um den Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen handelt, die als Grundlagen für die Ausübung des angestrebten Berufs geeignet sind. Werden die Ausbildungsmaßnahmen allerdings innerhalb eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses durchgeführt, liegt eine Ausbildung nur dann vor, wenn die Erlangung beruflicher Qualifikationen, d.h. der Ausbildungscharakter, und nicht die Erbringung bezahlter Arbeitsleistungen, d.h. der Erwerbscharakter, im Vordergrund steht. Im Streitfall überwog allerdings der Erwerbscharakter. Denn das FG hatte festgestellt, dass die Tochter der Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Klinik bereits ihre Qualifikation als Ärztin einsetzte. Im Vergleich mit ihrer praktischen Tätigkeit als Ärztin hatte die theoretische Wissensvermittlung im Rahmen der Facharztausbildung einen deutlich geringeren Umfang. Zudem stand die Erbringung der Arbeitsleistung in der Klinik im Vordergrund und die Tochter erhielt auch keine bloße Ausbildungsvergütung, sondern ein für eine Ärztin angemessenes Entgelt. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 53/2022  
vom 10.11.2022

## UNTERNEHMEREIGENSCHAFT BEI PLANMÄSSIGEM AN- UND VERKAUF VON WAREN ÜBER DIE INTERNETPLATTFORM „EBAY“

### Urteil vom 12.05.2022 – V R 19/20

Mit Urteil vom 12.05.2022 – V R 19/20 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein Verkäufer, der auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über „ebay“ veräußert, eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich eine unternehmerische steuerpflichtige Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ausübt.

Die Klägerin erwarb bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internet-Auktions-Plattform „ebay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte daraus Einnahmen von ca. 380.000 Euro.

Der BFH hat unter Hinweis auf sein Urteil vom 26.04.2012 – V R 2/11 entschieden, dass dies als nachhaltige Tätigkeit i. S. des § 2 Abs. 1 UStG zu beurteilen ist. Der BFH hat in seiner Zurückverweisung dem Finanzgericht aber aufgegeben, bisher fehlende Feststellungen zur Differenzbesteuerung nach § 25a UStG nachzuholen. Danach wird bei einem Wiederverkäufer, der gewerbsmäßig mit beweglichen körperlichen Gegenständen handelt oder solche Gegenstände im eigenen Namen öffentlich versteigert und an den diese



Gegenstände – wie hier im Rahmen von privaten Haushaltsauflösungen – geliefert wurden, ohne dass dafür Umsatzsteuer geschuldet wurde, der Umsatz nicht nach dem Verkaufspreis, sondern nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Fehlende Aufzeichnungen über Einkäufe stehen nach dem Urteil des BFH der Differenzbesteuerung nicht zwingend entgegen, so dass dann zu schätzen sein kann. Ist auf dieser Grundlage die Differenzbesteuerung anzuwenden, kommt es zu einer erheblichen Minderung des Steueranspruchs. ■

Bundesfinanzhof,  
Pressemitteilung  
Nr. 54/2022  
vom 10.11.2022

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT



Von  
Andreas Hartmann,  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für  
Sozialrecht, Wetzlar

### 1. Entscheidungen zum Mitgliedschaftsrecht

#### a) AG-Vorstand nicht kraft Gesetzes unfallversichert

Einen bemerkenswerten Unterschied zwischen dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und den übrigen Sozialversicherungszweigen arbeitete das Bundessozialgericht (BSG, Urteil v. 15.12.2020 – B 2 U 4/20 R, NWB MAAAH-78291) in Bezug auf Vorstandsmitglieder einer nicht beherrschten AG (§§ 17 f., § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) heraus. Sie seien in dieser Funktion wie Unternehmer selbständig tätig und deshalb generell nicht als Beschäftigte in der Unfallversicherung kraft Gesetzes versichert.

**Erläuterung:** Dies ergibt sich nach Ansicht des Gerichts aus der Sonderregelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII, wonach sich Personen, die in Kapitalgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind, freiwillig in der ge-

setzlichen Unfallversicherung versichern können. Daraus lasse sich im Umkehrschluss folgern, dass diese Personen von vornherein keine Beschäftigten seien und deshalb – anders als im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Recht der Arbeitsförderung – auch nicht durch Sondervorschriften (vgl. § 1 Satz 3 SGB VI und § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III) von der Versicherungspflicht befreit werden müssen.

Diese Überlegungen führten dazu, dass die Hinterbliebenen des tödlich verunglückten Vorstandsmitglieds keine Hinterbliebenenleistungen von der Berufsgenossenschaft verlangen konnten.

#### b) Sozialversicherungsrechtlicher Status eines Telefoninterviewers

Zu den Kriterien der Abgrenzung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses von einem freien Mitarbeiterverhältnis bei einem Telefoninterviewer, der für

ein Unternehmen Befragungen zu Zwecken der Marktforschung durchführte, nahm das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil v. 13.1.2021 – L 1 KR 167/17, NWB MAAAH-75968) Stellung und erkannte auf Scheinselbständigkeit. Der freie Mitarbeiter habe ein festes Honorar erhalten und daher kein unternehmerisches Risiko getragen. Seine Vorgehensweise im Rahmen der durchzuführenden Interviews sei fest vorgeschrieben gewesen und ihm sei ein spezifisches Software-Tool zur Verfügung gestellt worden.

Instruktiv sind vor allem die Ausführungen des Gerichts zum Verhältnis des Arbeitsrechts zum Sozialversicherungsrecht:

„Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ist auch nicht dadurch vorgeprägt, dass Telefoninterviewer (...) in der arbeitsgerichtlichen Praxis durchgängig und ausnahmslos als freie Mitarbeiter qualifiziert worden seien. Denn es besteht kein vollständiger Gleichklang des arbeitsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs mit dem Beschäftigtenbegriff nach § 7 SGB IV. (...) Daraus folgt, dass (...) eine Beschäftigung auch dann vorliegen kann, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt;“

### **c) SV-Status eines Vorstandsmitglieds einer gemeinnützigen Stiftung**

Ein Vorstandsmitglied einer gemeinnützigen Stiftung bürgerlichen Rechts kann abhängig beschäftigt sein (BSG, Urteil v. 23.2.2021 – B 12 R 15/19 R, NWB UAAAH-77623). Vorliegend war der Einfluss des Vorstandsmitglieds auf die interne Willensbildung des Stiftungsvorstands nicht von ausschlaggebender Bedeutung, weil er im dreiköpfigen Gremium bei Beschlussfassungen mit einfacher

Stimmenmehrheit jederzeit überstimmt werden konnte. Nur ein Einfluss, der jeden missliebigen Beschluss des Vorstands verhindern kann, wäre ein wesentliches Indiz für das Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit gewesen.

Die Tätigkeit des Vorstands habe ihr Gepräge auch nicht durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit erhalten. Bei objektiver Betrachtung liege stattdessen eine (verdeckte) entgeltliche Tätigkeit vor. Von einer ehrenamtlichen Entschädigung „honoris causa“ oder zum Ausgleich von Beschwerden und Einbußen könnte nur ausgegangen werden, wenn dies aufgrund ihres Umfangs evident gewesen wäre.

**Erläuterung:** Diese Annahme wäre möglich, wenn sich die finanziellen Zuwendungen deutlich von einer Gegenleistung für geleistete Arbeit unterscheiden würden. Dies kann bei Zuwendungen naheliegen, die sich erkennbar an einer normativen Ehrenamtspauschale ausrichten. Bei einem Stundensatz von 75 Euro ist das nach Ansicht des Gerichts aber nicht der Fall.

### **d) Ehemaliger Rechtsanwalt wird Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung**

Ein ursprünglich im Versorgungswerk versicherter Rechtsanwalt nahm nach Beendigung seiner Anwaltstätigkeit verschiedene, nicht anwaltliche Tätigkeiten bei unterschiedlichen Arbeitgebern auf. Das hatte nach Ansicht des Bundessozialgerichts (Urteil v. 11.3.2021 – B 5 RE 2/20 R, NWB HAAAH-80182) schließlich zur Konsequenz, dass ihn die gesetzliche Rentenversicherung nicht mehr von der Pflichtmitgliedschaft befreien

musste. Denn eine wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für eine bestimmte Beschäftigung erteilte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht könne auf eine nachfolgende befristete Beschäftigung nur erstreckt werden, wenn diese in engem zeitlichem Zusammenhang mit der ursprünglichen Beschäftigung aufgenommen werde. Werde die nachfolgende Beschäftigung aber, wie hier, später als drei Monate nach Beendigung der Beschäftigung aufgenommen, für die die Befreiung erteilt wurde, sei eine Erstreckung der Befreiung ausgeschlossen.

#### **e) SV-Status eines Bürgermeisters als Ehrenbeamter und Verwaltungsleiter**

Das Bundessozialgericht (Urteil v. 27.4.2021 – B 12 R 8/20 R, NWB ZAAAH-89936) hat es als rechtmäßig angesehen, dass eine Stadt für die Tätigkeit ihres Bürgermeisters Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen musste. Der Ehrenbeamte auf Zeit und Leiter der Gemeindeverwaltung erhielt eine pauschale Aufwandsentschädigung i. H. von 1.200 Euro/mtl.

Ein Status als Ehrenbeamter schließt danach eine abhängige Beschäftigung ebenso wenig aus wie die Stellung als Organ oder Organteil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Vielmehr ist auch insoweit anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt wird und/oder der Organträger in die Strukturen der Körperschaft eingegliedert ist. Hier sei der Bürgermeister in seiner Stellung als Spitze der Verwaltung fremdbestimmt in die Verwaltungsstrukturen der Stadt eingebun-

den gewesen. Zur Umsetzung seiner Aufgaben habe er sich arbeitsteilig des Personals und der Einrichtungen der Stadt bedient, so das BSG.

Zur Frage, ob die Tätigkeit unentgeltlich verrichtet worden sei, da die Aufwandsentschädigung lediglich den zeitlichen und finanziellen Aufwand abgegolten habe, vertrat das Gericht die Auffassung, es sei durch eine Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände festzustellen, ob es sich um eine bloße Entschädigung „honoris causa“ zum Ausgleich von Beschwerden und Einbußen handele.

**Hinweis:** Der Senat sah keine Möglichkeit, eine für alle Tätigkeiten gleichermaßen geltende Grenze der Unentgeltlichkeit vorzugeben. Jedenfalls gehe eine Entschädigung von 1.200 Euro/mtl. für eine Tätigkeit von weniger als der Hälfte der üblichen Arbeitszeit deutlich über eine bloße Anerkennung für eine ehrenamtliche Tätigkeit hinaus und lasse einen Unterschied zu einer Gegenleistung für erbrachte Arbeit nicht erkennen.

#### **f) SV-Status von Hilfskräften im Trockenbau**

Im Verfahren vor dem LSG Berlin-Brandenburg (Urteil v. 25.6.2021 – L 28 BA 122/18, NWB ZAAAH-95732) wandte sich ein Unternehmer gegen einen Betriebsprüfungsbescheid, mit dem von ihm Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Säumniszuschlägen in erheblicher Höhe nachgefordert wurden. Die Rentenversicherung vertrat die Auffassung, die als Subunternehmer beauftragten rumänischen und polnischen Bauhilfskräfte in den Bereichen Trockenbau, Abriss, Baureinigung usw. seien Scheinselbstständige gewesen. Das Gericht gab den Betriebsprüfern recht.



Schriftliche Vertragsvereinbarungen lagen nicht vor. Die jeweiligen Arbeitsaufträge wurden durchgehend mündlich erteilt und in bar vergütet. Nach den Ausführungen des Unternehmers entspricht dies der Praxis (jedenfalls zwischen Bauunternehmern mit Migrationshintergrund), dass Aufträge mündlich erteilt werden und eine schriftliche Fixierung erst durch Rechnungsstellung erfolgt. Das Gericht zeigte sich unbeeindruckt. Die Bauarbeiter seien in die Betriebsstruktur des Unternehmers integriert gewesen, da sie bereitgestelltes Material und Maschinen nutzten und ihre Arbeiten von den Söhnen des Unternehmers koordiniert wurden.

Auch sah sich das Gericht veranlasst, dem Kläger folgenden, über den entschiedenen Fall hinaus wichtigen Rechtszusammenhang vor Augen zu führen:

„Dem Willen der Vertragsparteien, keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung begründen zu wollen, kommt aber indizielle Bedeutung zu, wenn dieser Wille den festgestellten sonstigen tatsächlichen Verhältnissen nicht offensichtlich widerspricht [...] Insofern ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen und auszuschließen, dass es sich hierbei um einen „Etikettenschwindel“ handelt. Dieser kann als Scheingeschäft (§ 117 BGB) zur Nichtigkeit dieser Vereinbarung und der Notwendigkeit führen, den Inhalt eines hierdurch verdeckten Rechtsgeschäfts festzustellen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des Rechtsverhältnisses zum Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorzunehmen.“

### **g) SV-Status eines Amateurfußballers**

Die Honorierung des Einsatzes eines Fußballspielers mit einer „Garantiesumme“ von 800 Euro/mtl. spricht nach Ansicht des LSG Niedersachsen-Bremen (Urteil v. 27.7.2021 – L 2 BA 26/21, NWB FAAA1-01435) „indiziell nachdrücklich“ für die Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Der in der Rechtsform des eingetragenen Vereins tätige Fußballverein, der sich gegen die Nachentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen für einen Amateurspieler wendete, blieb mit seiner Klage ohne Erfolg. Die finanziellen Zuwendungen habe der Spieler als Ausgleich dafür erhalten, dass er sich zur Erbringung fußballsportlicher Tätigkeit verpflichtet habe. Er sei nach dem klaren Wortlaut des Spielervertrags die Verpflichtungen eingegangen, die vom Verein angesetzten Trainingsstunden wahrzunehmen und Anordnungen über die Teilnahme an Spielen zu befolgen.

### **h) GbR-Gründungen zur Umgehung der Sozialversicherungspflicht**

Eine Herstellerin von Betonprodukten begab sich auf dünnes Eis, als sie eine Vielzahl rumänischer Staatsangehöriger mit der Erbringung nur scheinbar selbständiger Werkleistungen beauftragte.

**Sachverhalt:** Die X-GmbH stellt Betonprodukte sowie Designelemente für die Gestaltung von Gärten, Terrassen und Außenanlagen her. Sie verfügt über verschiedene Betonwerke. Für die GmbH sind seit Jahren zumeist rumänische Staatsangehörige tätig, welche von ihr als selbständige Unternehmer angesehen werden. Die rumänischen Staatsangehörigen gründeten vorab

zahlreiche Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), bestehend aus jeweils zwei oder mehr Personen. In den Gesellschaftsverträgen wurde bestimmt, dass die Gesellschafter keine Sach- und Bareinlagen einbrachten, sondern ihre Arbeitskraft. Alle GbR hatten als Geschäftsanschrift die Adresse ihrer Gemeinschaftsunterkunft.

Das LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 25.10.2021 – L 8 BA 3118/20) stellte fest, die Tätigkeit der Gesellschafter sei im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung zum Betonproduktehersteller erfolgt. Bei den Gesellschaften bürgerlichen Rechts habe es sich um nach § 117 BGB unwirksame Scheinkonstruktionen gehandelt.

#### **i) SV-Status einer Personalberaterin in einer Dreieckskonstellation**

Die Praxisrelevanz von Dreieckskonstellationen nimmt zu. Grds. geht es dabei um die Abgrenzung bloßer Vermittlungsleistungen und Überlassung (echter) Selbständiger von (erlaubter oder unerlaubter) Arbeitnehmerüberlassung.

In einem aufschlussreichen Urteil entschied das LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 17.5.2021 – L 11 BA 3492/19, NWB FAAA-81694), dass die Tätigkeit einer Personalberaterin, die zur Erfüllung einer eigenen vertraglichen Verpflichtung ihres Auftraggebers bei einem Kunden ihres Auftraggebers eingesetzt wird, als abhängige Beschäftigung bei ihrem Auftraggeber zu werten ist, wenn die Personalberaterin das Entgelt für ihre Beratungstätigkeit von ihrem Auftraggeber erhält und außerdem im Vertrag zwischen ihr und dem Auftraggeber vereinbart ist, dass die Beratung des

Endkunden nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erfolgen hat.

**Hinweis:** Auch über Dreieckskonstellationen hinaus praxisrelevant erscheint mir die Ausführung des Gerichts, dass ein gewichtiges Indiz für eine abhängige Beschäftigung vorliegt, wenn die nach dem Vertrag geschuldete Leistung derart unbestimmt sei, dass sie erst durch weitere Vorgaben konkretisiert werde.

#### **j) SV-Status eines Notarztes im Rettungsdienst**

Ärzte, die im Nebenjob als Notarzt im Rettungsdienst tätig sind, sind i. d. R. sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Dies hat das Bundessozialgericht am 19.10.2021 entschieden (B 12 KR 29/19 R, B 12 R 9/20 R, B 12 R 10/20 R, Terminbericht Nr. 37/21). Da sie überwiegend fremdes Personal und Rettungsmittel nutzen, seien Notärzte in den öffentlichen Rettungsdienst eingegliedert. Die beitragsrechtliche Sonderregel für Notärzte in § 23c Abs. 2 Satz 1 SGB IV spielte in den Verfahren keine Rolle.

#### **k) SV-Status der Allein-Gesellschafter-Geschäftsführerin einer UG**

Eine überraschend auftraggeberfreundliche Entscheidung fällt das LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil v. 5.11.2021 – L 26 BA 6/20, NWB MAAAI-01583. Es ging um die Tätigkeit einer selbständigen Pflegefachkraft in einem Krankenhaus. Die Besonderheit lag darin, dass nicht die Pflegefachkraft selbst durch das Krankenhaus beauftragt wurde, sondern die von ihr als Allein-Gesellschafter-Geschäftsführerin gegründete UG. Das Gericht meinte zur Zwischenschaltung der juristischen Person:

„Erbringt eine Pflege-UG (haftungsbeschränkt) einem Krankenhaus vertraglich geschuldete Pflegeleistungen durch Einsatz der Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin, liegt keine illegale Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn das Krankenhaus die Arbeitsleistung nur entgegennimmt, ohne selbst zur Entgeltzahlung an die Pflegekraft verpflichtet zu sein, und diese auch nicht als natürliche Person für

etwaige Vertragsverletzungen haftet, sondern die juristische Person als Vertragspartnerin.“

Die Rechtspersönlichkeit beteiligter juristischer Personen sei nicht „hinwegzufingieren“ und anschließend das Resultat dieser Vorgehensweise allein der natürlichen Person zuzuordnen. Es bestünden vorliegend keine Anhaltspunkte dafür,

ANZEIGE



# Immer **aktuell** informiert

## Unser Online-Service für Steuerberater und Arbeitgeber

In unserem Themenspezial finden Sie die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen: Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern.

**Mehr erfahren Sie unter [aok.de/fk/rh](https://aok.de/fk/rh)**

**AOK. Die Gesundheitskasse.**

dass die Beteiligten die gegenständlichen Dienstleistungsverträge nur zum Schein i. S. von § 117 BGB geschlossen hätten.

**Eigene Einschätzung:** Diese Entscheidung sollte mit einer gehörigen Prise Salz genommen werden. Die Rechtsansichten der Betriebsprüfer in der Praxis sind andere und auch die Instanzrechtsprechung ist uneinheitlich. In solch einer Fallgestaltung wäre der Mandantschaft ein vorsorgliches Statusfeststellungsverfahren unbedingt zu empfehlen.

## 2. Entscheidungen zum Beitrags- und Verfahrensrecht

### a) Zeitgrenzen einer kurzfristigen Beschäftigung

Eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (B 12 KR 34/19 R) brachte eine erfreuliche Neuerung im Recht der zeitgeringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung. Das Gericht interpretierte nämlich die Bedeutung der Zeitgrenzen (drei Monate oder 70 Arbeitstage) neu, und zwar entgegen der bis dahin veröffentlichten Geringfügigkeits-Richtlinien und der herrschenden, aber weitgehend nicht begründeten Kommentarliteratur. Ausgehend vom Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geht das Gericht davon aus, dass beide Alternativen der nach Monaten oder nach Arbeitstagen berechneten zeitlichen Begrenzung gleichwertig nebeneinanderstehen. Aufgrund der Verknüpfung durch das Wort „oder“ liegt Zeitgeringfügigkeit immer dann vor, wenn eine der beiden Optionen erfüllt ist.

**Erläuterung:** Bislang glaubte man, den jeweils einschlägigen Grenzwert nach Verteilung der Arbeitszeit bestimmen zu müssen: Wurde an mindestens fünf Tagen in der Woche gearbeitet, galt die Grenze von drei Monaten. War der Arbeitnehmer an weniger als fünf Tagen tätig, kam es auf die 70-Tage-Grenze an. Diese Differenzierung gibt es jetzt nicht mehr.

**Achtung:** Allerdings goss das BSG Wasser in den Wein, indem es betonte, Arbeitstage seien nicht nur solche, an denen tatsächlich gearbeitet werde, sondern sämtliche Tage, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt bestehe, also auch Urlaubstage, Wochenenddienste, Bereitschaftsdienste oder Teilzeit. Das Beschäftigungsverhältnis werde indes nicht durch einen Urlaubsabgeltungsanspruch verlängert.

### b) Gescheiterte Nettolohnoptimierung mit Tankgutscheinen und Werbeflächenentgelten

Tankgutscheine und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkw, die als neue Gehaltsanteile anstelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht, entschied das Bundessozialgericht (BSG, Urteil v. 23.2.2021 – B 12 R 21/18 R, NWB NAAAH- 86262). Im zugrunde liegenden Fall hatten Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart, dass bei unveränderter Arbeitszeit der „Bruttoarbeitslohn“ durch einen „Entgeltverzicht“ um einen bestimmten Betrag reduziert werden solle. Als Ausgleich hierfür sagte der Arbeitgeber u. a. die Gewährung von Tankgutscheinen und Werbeflächenentgelten zu. Das Gericht sah beide Leis-

tungen als Surrogat des Arbeitsentgelts an, verneinte das Zusätzlichkeitserfordernis aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV und nahm sie folglich nicht von der Beitragsbemessung aus.

### c) Sich widersprechende Entscheidungen der Sozialversicherungsträger

Das Bundessozialgericht verwarf mit Beschluss v. 1.6.2021 – B 12 R 6/21 B eine Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig. Zugrunde lag folgender **Sachverhalt:** Im Rahmen einer Betriebsprüfung forderte die Rentenversicherung von einer GmbH, Sozialversicherungsbeiträge für ihren geschäftsführenden Gesellschafter nachzuzahlen. Der Geschäftsführer hielt nämlich nur eine Minderheit der Geschäftsanteile und in der Satzung fand sich für Gesellschafterbeschlüsse keine Sperrminoritätsregelung. Einige Jahre zuvor hatte allerdings die zuständige Berufsgenossenschaft denselben geschäftsführenden Gesellschafter mangels abhängiger Beschäftigung als nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung eingestuft.

Nachvollziehbarerweise sah die GmbH hier einen Widerspruch zwischen der Feststellung der Berufsgenossenschaft und der Auffassung des Betriebsprüfers der Rentenversicherung. Der 12. Senat gab zu:

„Nach der Rechtsprechung des Senats dürfen die Beitragspflichtigen nicht für eine zurückliegende Zeit mit einer Beitragsnachforderung überrascht werden, die in Widerspruch steht zu dem vorangegangenen Verhalten der Verwaltung, auf deren Rechtmäßigkeit sie vertraut haben und vertrauen durften.“

Das BSG gab der Klägerin gleichwohl einen Korb. Sie habe nicht dargelegt, dass dem Bescheid der Berufsgenossenschaft derselbe Sachverhalt zugrunde lag wie dem der Rentenversicherungsträgerin – schließlich waren seitdem mehrere Jahre verstrichen.

### d) Physiotherapeut als „freier Mitarbeiter“ in Krankengymnastikpraxis

Das LSG Baden-Württemberg (Urteil v. 16.7.2021 – L 4 BA 75/20, NWB PAAAH-86860) hat einen in einer Praxis für Krankengymnastik frei mitarbeitenden Physiotherapeuten als scheinselfständig angesehen. Tragend hierfür waren, wie üblich, Aspekte der Eingliederung in eine fremde, betriebliche Organisation. So nutzte er die in der Praxis vorgehaltene Ausstattung, insbesondere die für die verschiedenen Behandlungsarten ausgestatteten Behandlungsräume, die Telefonanlage zur Vereinbarung von Terminen mit den Patienten und darüber hinaus die vorgehaltene EDV-Ausstattung mit dem Praxisverwaltungsprogramm sowie den elektronisch geführten Terminplan.

Der Senat betonte, die Abgrenzung zwischen Beschäftigung und Selbständigkeit erfolge nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder. Deshalb sei es durchaus möglich, dass ein und derselbe Beruf, je nach konkreter Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen in ihrer gelebten Praxis, entweder in Form der Beschäftigung oder als selbständige Tätigkeit ausgeübt werden könne. Maßgeblich seien stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts. Angesichts dessen maß das Gericht dem Umstand,

dass die vom nur scheinbar freien Mitarbeiter erbrachten Leistungen durch ihn nicht gegenüber den Krankenkassen abrechnungsfähig waren, sondern nur durch den als Leistungserbringer zugelassenen Praxisinhaber geltend gemacht werden konnten, eine nur untergeordnete Bedeutung bei.

**e) Künstlersozialabgabe für einen als „Markenbotschafter“ tätigen Trainer?**

Einen Fall mit einem prominenten Beteiligten entschied das SG Darmstadt (Urteil v. 30.8.2021 – S 8 R 316/17). Ein großes Automobilunternehmen sollte Künstlersozialabgabe auf Honorare nachentrichten, die es an den Fussballtrainer für dessen Teilnahme als „Markenbotschafter“ an Werbespots zahlte. Das Gericht gab dem klagenden Automobilunternehmen recht.

Der Trainer sei nicht als selbständiger Künstler (vgl. § 25 KSVG) anzusehen. Er werde nicht dadurch zu einem Künstler, dass er im Rahmen von Werbevideos eine Tätigkeit unter den Anweisungen eines Regisseurs ausführe. Denn bei der Werbung werde er nicht als ein Schauspieler, sondern als die Person wahrgenommen, deren Ansehen in der Öffentlichkeit dem beworbenen Produkt zukommen soll.

Abdruck mit  
freundlicher  
Genehmigung des  
NWB Verlags.

**f) „Nicht nur gelegentliche“ Auftragsvergabe im Recht der Künstlersozialabgabe**

Potenziell verpflichtet, Künstlersozialabgabe zu entrichten, sind nur diejenigen Unternehmen, auf welche einer der Tatbestände des § 24 KSVG zutrifft. Dabei ist die sog. Generalklausel im zweiten und dritten Absatz am weitesten gefasst. Sie holt alle ins Boot, die „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an Künstler erteilen. Aber auch dieser Tatbestand ist nicht uferlos, wie das LSG Hamburg mit Urteil v. 26.8.2021 – L 1 KR 120/20, NWB PAAAH-94305 entschied.

Eine einmalige Auftragserteilung innerhalb eines mehrjährigen Erfassungszeitraums erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ und löst somit keine Abgabepflicht aus. „Gelegentlich“ bedeutet nach dem Duden „manchmal, hier und da, von Zeit zu Zeit“. Ein einmaliges Ereignis innerhalb eines bestimmten Zeitraums sei damit nicht „gelegentlich“. Zur sinnvollen Verwendung des Worts „gelegentlich“ brauche es begriffslogisch ein weiteres Ereignis innerhalb des Bezugszeitraums.

Diese Rechtsansicht betrifft eine klassische, durchaus verwirrende Frage des Rechts der Künstlersozialabgabe und man darf der Meinung des BSG mit Interesse entgegensehen: Die Revision wird unter dem Az. B 3 KS 3/21 R geführt. ■

VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.  
BERATEN.  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Berufs-  
Rechtreform:  
Alles was Sie zu Ihrem  
Versicherungsschutz  
wissen müssen



Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg  
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vclub.de • www.vclub.de  
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

## STELLENANGEBOTE

1-4

### **Machen Sie heute den richtigen Schritt – beginnen Sie Ihre Karriere bei HBBN, als Steuerfachangestellter (m/w/d) Teilzeit/Vollzeit in Hamburg-Winterhude**

Berufserfahrung ist erwünscht, gerne auch einen Steuerfachwirt (m/w/d), Bilanzbuchhalter (m/w/d) oder Finanzwirt (m/w/d)!

Wir, die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH, sind eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit neun Partnern und rund 130 Mitarbeitern decken wir seit über 30 Jahren ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

#### **Wir bieten Ihnen:**

- Eine gute Work-Life-Balance durch flexible Arbeitszeiten und Homeoffice-Optionen nach der Einarbeitung
- Neue und moderne Büroausstattung mit ergonomischen Arbeitsplätzen und eine gute Verkehrsanbindung
- Ausführliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter, Fortbildungsförderung und regelmäßige Feedback- und Entwicklungsgespräche

- Einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung
- Kurze Entscheidungswege und flache Hierarchien in einem familiären und kollegialen Arbeitsumfeld
- Teambuildingmaßnahmen und regelmäßige Firmenevents
- Weitere Benefits wie Obst- und Getränkeflatrate, Sportangebot, Jobrad, Beteiligung an Arbeitsplatzbrillen und vieles mehr. Eine vollständige Liste unserer Benefits finden Sie auf unserer Karriereseite !

#### **Ihre Tätigkeiten:**

- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung in DATEV
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Unterstützung bei der laufenden Steuerberatung sowie Betriebsprüfungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen

Das klingt ganz nach Ihrem Geschmack? Dann bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Karriereseite unter <https://karriere.hbbn.org/> oder übersenden Sie uns, gerne auch per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

#### **PERSÖNLICH/VERTRAULICH**

HBBN GmbH

**Frau Estela Beja**

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

E-Mail: [bewerbungen@hbbn.de](mailto:bewerbungen@hbbn.de)



2-4

**Machen Sie heute den richtigen Schritt – beginnen Sie Ihre Karriere bei HBBN, als Steuerberater (m/w/d) in Hamburg-Winterhude**

Wir, die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH, sind eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit neun Partnern und rund 130 Mitarbeitern decken wir seit über 30 Jahren ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

**Wir bieten Ihnen:**

- Eine gute Work-Life-Balance durch flexible Arbeitszeiten und Homeoffice-Optionen nach der Einarbeitung
- Neue und moderne Büroausstattung mit ergonomischen Arbeitsplätzen und eine gute Verkehrsanbindung
- Ausführliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter, Fortbildungsförderung und regelmäßige Feedback- und Entwicklungsgespräche
- Einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung
- Kurze Entscheidungswege und flache Hierarchien in einem familiären und kollegialen Arbeitsumfeld
- Teambuildingmaßnahmen und regelmäßige Firmenevents

- Weitere Benefits wie Obst- und Getränkeflatrate, Sportangebot, Jobrad, Beteiligung an Arbeitsplatzbrillen und vieles mehr. Eine vollständige Liste unserer Benefits finden Sie auf unserer Karriereseite!

**Ihre Tätigkeiten:**

- Umfassende steuerliche Beratung und Steuergestaltung mittelständischer Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners und der Steuer-/Rechtsabteilung bei der Bearbeitung von Sonderthemen wie Umstrukturierung, Umwandlungen, Firmenkäufen und Erbschaftsteuer
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter

Das klingt ganz nach Ihrem Geschmack? Dann bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Karriereseite unter <https://karriere.hbbn.org/> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

**PERSÖNLICH/VERTRAULICH**

HBBN GmbH

**Frau Estela Beja**

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

E-Mail: [bewerbungen@hbbn.de](mailto:bewerbungen@hbbn.de)

**Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.**

### **REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE**

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft-Steuern-Recht GmbH,  
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

---

#### **129. Ergänzungslieferung – November 2022**

Aktuell in der 129. Ergänzungslieferung (11.2022):

- Familienferienstätten
- Faschingsveranstaltungen
- Gemeinnützigkeit
- Spenden/Zuwendungen
- neu: Stiftungen
- Veranlagungssteuern
- Zivilschutz
- Zollrecht für Vereine

# Azubis aufgepasst!

Mit unseren Kursen gut vorbereitet in die Abschlussprüfung!



## Klausurencrashkurs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im April 2023

Ab 8. März 2023 an fünf Tagen  
jeweils 8:30 - 17:00 Uhr

Im Fokus steht die Wiederholung aktueller prüfungsrelevanter Themen aus den Gebieten: Buchführung, Steuerlehre und Wirtschaftslehre. Es werden insgesamt vier Klausuren geschrieben und besprochen.

Teilnahmegebühr: 320,00 € zzgl. 19% USt

## Azubi-Kurs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im November 2023

Ab 25. April 2023 an 18 Abenden  
jeweils von 17:45 - 20:00 Uhr

Im Fokus stehen prüfungsrelevante Themen der Steuerlehre, des Umsatzsteuerrechts und des Rechnungswesens. Es werden 7 Probeklausuren geschrieben und mündliche Vorträge geübt.

Teilnahmegebühr: 395,00 € zzgl. 19% USt

Weitere Infos zu beiden Kursen und Anmeldung hier:



**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.



TAXarena

31.01.23 / HANNOVER

# HERZ GLÜCKWUNSCH LICHEN

... in der TAXarena gibt es nur Gewinner.

TICKETS  
FÜR 39€  
ZZGL. 19% UST

ZLEIEN /// DIE INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN // DIE INNOVATI

## JETZT DABEI SEIN!

Erstklassige Rahmenbedingungen und ein optimaler Themen-Mix sorgen dafür, dass für alle, die neue Wege in der Kanzlei gehen wollen, der Weg zur TAXarena garantiert ein Gewinn ist.

- *Worin liegen die größten Chancen und Potenziale durch die digitale Transformation?*
- *Welche Vorteile bietet New Work?*
- *Umfangreiches Portfolio an Ausstellern bietet innovative Lösungen & Sofort-Überblick über aktuelle Thematiken.*

Auf diese und viele weitere Fragen gibt die TAXarena passende Antworten!  
Und zwar von unseren Partnern, den führenden Experten auf diesen Gebieten.

Infos und Ticketing unter [www.taxarena.de](http://www.taxarena.de)

